

# **Vorbericht**

zum

Entwurf vom 23.10.2018 des  
Haushaltsplans der Gemeinde Gauting  
für die Haushaltsjahre 2019/2020

*Stand 23.10.2018*

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen und Aufstellungsgrundsätze	3
1.1	Haushaltskonsolidierung	4
1.2	Statistischer Überblick	5
2	Gesamtüberblick Doppelhaushalt 2019/2020	6
3	Verwaltungshaushalt - Bedeutende Einnahmepositionen	15
3.1	Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz	15
3.1.1	Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)	15
3.1.2	Einkommensteuerersatz (HHSt.1.90000.06150)	16
3.2	Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlage	16
3.2.1	Gewerbsteuer (HHSt. 1.90000.00300)	16
3.2.2	Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)	18
3.3	Grundsteuer A und B (HHSt. 1.9000.00010/.00100)	19
3.4	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.9000.01200)	21
3.5	Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.9000.06160)	21
3.6	Konzessionsabgaben	22
3.7	Kommunale Verkehrsüberwachung	23
3.8	Schlüsselzuweisung (1.90000.04100)	23
4	Erläuterungen zu den größten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes	25
4.1	Kreisumlage	25
4.2	Personalausgaben	26
4.3	Kosten der Kinderbetreuung	28
4.4	Gemeindegebäude	29
4.5	Unterhalt Gemeindestraßen	30
4.6	Öffentlicher Personennahverkehr	31
4.7	Dienstleistungen Bauhof	31
5	Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	31
6	Vermögenshaushalt	34
6.1	Einnahmen des Vermögenshaushaltes	34
6.2	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	35
6.3	Haushaltsreste aus Vorjahren	41
6.4	Zweckverband Wohnen (HHSt. 2.62000.92300)	41
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	41
6.6	Allgemeine Rücklage	42
7	Entwicklung der Schulden	42
8	Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Geschäftsbesorgerverträge)	43

## 1 Allgemeine Vorbemerkungen und Aufstellungsgrundsätze

Aufgabe eines Vorberichtes ist es, einen Überblick über die allgemeine Finanzlage und die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen, des Vermögens und der Schulden in konzentrierter Form zu geben. Der Vorbericht ist eine Pflichtanlage zur Haushaltssatzung (Art 65 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 2 und 3 KommHV-Kameralistik).

Die Darstellung und Einschätzung dieser Positionen, sowie wichtiger Kennzahlen wie z.B. der Mindestzuführung, der „freien Finanzspitze“ oder der Pro-Kopf-Verschuldung dient im Verbund mit dem Haushaltsplan, dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm als Information und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat, um für die künftigen Haushalts- und Finanzplanungsjahre bis 2023 die politischen Weichen stellen zu können.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) sind die Haushaltsansätze nach dem Prinzip der Haushaltsklarheit und -wahrheit zu veranschlagen.

Mit dem aktuell vorliegenden Haushalt wurden die in 2017 begonnenen Maßnahmen, zur Einhaltung den gesetzlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften, aber auch zur Erhöhung der Transparenz weiter fortgesetzt.

Zur Schaffung einer zuverlässigen Grundlage für aussagefähige Auswertungen ist es von elementarer Bedeutung, dass Haushaltsstellen und Buchungen korrekt zugeordnet werden. Nur wenn die Gesamtkosten einer Aufgabe bekannt sind, kann eine zielgerichtete Finanzsteuerung erfolgen. Insbesondere angesichts der aktuell schwierigen Finanzlage und daraus resultierenden Erfordernis zur Haushaltskonsolidierung wird dies dringend benötigt. Die Verwaltung versucht daher schrittweise diese Optimierung voranzubringen. So konnten z.B. ab 2019 für einen Großteil der kommunalen Einrichtungen erstmals Haushaltsstellen für Abschreibungen und Verzinsungen ausgewiesen werden und für diese teilweise auch schon Ansätze ermittelt und eingestellt werden.

Darüber hinaus müssen Anforderungen des statistischen Landesamtes zur Einhaltung der gesetzl. Zuordnungsvorschriften erfüllt werden, die klare inhaltliche Vorgaben in Bezug auf Veranschlagung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben enthalten und Gliederungsziffern d.h. den Unterabschnitt ( $\approx$  Kostenstelle) sowie die Gruppierungsziffern, d.h. den 2ten Teil der Haushaltsstelle ( $\approx$  Kostenart) vorschreiben. Aufgrund der Vielzahl der insgesamt erforderlichen Veränderungen von Haushaltsstellen konnten bzw. können diese nur nach und nach umgesetzt werden, sodass die notwendigen „handwerklichen“ Verbesserungen der Haushaltssystematik auch mit dem aktuellen Haushalt immer noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Dadurch wird vorübergehend die Lesbarkeit der „Zahlenreihen“ in Bezug auf die Vorjahresansätze und Rechnungsergebnisse etwas erschwert. Bei den betreffenden Haushaltsstellen wurden jedoch immer Hinweise und Querverweise, sowie teilweise auch die Rechnungsergebnisse des Vorjahres in die betreffenden Erläuterungstexte mit aufgenommen.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, neben der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, künftig möglichst die Gesamtkosten jeder Aufgabe der Gemeinde aufzeigen zu können und vermehrt aussagekräftige Auswertungen aus Haushalt und Jahresrechnung vornehmen zu können, damit diese für Steuerungsentscheidungen der Gremien zur Verfügung stehen.

Bisher konnte mit der hierfür ebenfalls erforderlichen Neu- bzw. erstmaligen Berechnung von Haushaltsansätzen für den Wert der freien Nutzung von Räumen und Turnhallen in Schulen und weiteren Gemeindegebäuden noch nicht begonnen werden, da hierfür zeitintensive Vorarbeiten erforderlich sind, für die bisher die Personalkapazitäten nicht ausreichen.

Die im Haushalt bisher enthaltenen einzelnen Ansätze für „Werte der freien Nutzung“ und teilweise auch Verwaltungskostenanteile, sind seit langem nicht mehr aktuell und daher so bald wie möglich neu zu ermitteln. Dies gilt auch für die Stundensätze, die für die Verrechnung von Bauhofleistungen zu Grunde gelegt werden. Diese Arbeiten sind schrittweise in den nächsten Jahren geplant.

## 1.1 Haushaltskonsolidierung

Bereits mit Beschluss des Haushaltes 2018 hat der Gemeinderat dem Finanzplan für die Jahre bis 2021 nur mit folgender Ergänzung zugestimmt:

Auszug aus Beschluss Nr. 951 vom 15.03.2018:

*„Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung gem. Art. 70 GO i.V.m. § 24 KommHV-K zur Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2021, entsprechend dem Entwurfsstand 01.02.2018, einschließlich der hierzu während der Beratungen erfolgten Änderungen gem. vorliegender Liste vom 14.03.2018.*

*Der Beschluss erfolgt unter Kenntnisnahme, dass die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2021 zwar ausgeglichen sind, jedoch nur durch die vollständige Entnahme der verfügbaren Rücklagemittel in 2018 und 2019 und zusätzlicher Veranschlagung von Kreditaufnahmen für das Jahr 2020 i.H.v. 4.920.000 € und für das Jahr 2021 i.H.v. 4.929.600 €.*

*Diese Situation macht es erforderlich, dass noch in 2018 mit der Haushaltskonsolidierung begonnen wird und zeitnah geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des strukturellen Defizites des Verwaltungshaushaltes ergriffen werden müssen, die kurzfristig bis zum Haushalt 2019 wirksam werden.“*

In der Folge hat sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Klausurtagung am 14./15.09.2018 intensiv mit Möglichkeiten und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung befasst.

Dabei wurden folgende Ziele verfolgt:

- 1. Zunächst mit kurzfristigen Maßnahmen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern und einen genehmigungsfähigen Haushalt 2019/20 aufstellen zu können, durch:**
  - kurzfristig wirkende Einsparungen bei Ausgaben, zu denen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Dies bedeutet Kürzungen von freiwilligen Leistungen und soweit möglich und vertretbar auch die zeitliche Verschiebung von wünschenswerten, aber nicht zwingend erforderlichen, Aufgaben/Ausgaben und Maßnahmen.
  - eine angemessene Erhöhung von Gebühren zur Deckung der steigenden Kosten, sowie auch die Anpassung von Steuersätzen, soweit diese im kommunalen Vergleich bisher unterdurchschnittlich waren.
- 2. Mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen entwickeln um nachhaltig eine strukturelle Verbesserung des Verwaltungshaushalt zu erreichen,** damit dieser künftig wieder zuverlässig ausreichende Überschüsse zur Finanzierungsunterstützung von Investitionsmaßnahmen erwirtschaften kann und somit die dauernde Leistungsfähigkeit und Investitionskraft der Gemeinde langfristig gesichert werden kann. Hierfür unverzichtbar ist die bereits begonnene Ausweisung von Gewerbeflächen, die nicht nur Arbeitsplätze vor Ort sichern sollen, sondern auch zur dauerhaften Verbesserung der Steuereinnahmen beitragen können.

Darüber hinaus sollen auch Ideen entwickelt werden um bei „naturgemäß“ defizitären freiwillige Einrichtungen, wie z.B. das Freibad, das bosco Bürger- und Kulturhaus oder die Gautinger Insel, die steigenden Kosten zu begrenzen bzw. um diese Einrichtungen, die erheblich zur Attraktivität der Gemeinde für die Bürger beitragen, auch künftig finanzierbar zu erhalten.

Die vom Gemeinderat in der Klausurtagung entwickelten Ideen sollen nun nach und nach durch die Fassung der entsprechenden Beschlüsse umgesetzt werden.

Die Verwaltung hatte bereits aus der Klausurtagung den Auftrag für die Maßnahmen über die ein Konsens erzielt wurde, nach und nach die erforderlichen Beschlussvorlagen vorzulegen und auch die finanziellen Auswirkungen, soweit schon möglich und bezifferbar in den nun vorliegenden Haushaltsentwurf einzuarbeiten.

## 1.2 Statistischer Überblick

### Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde Gauting umfasst 50,3025 qkm.

### Bevölkerungsentwicklung

Nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes hat die Gemeinde am 31.12.2017 insgesamt 20.556 Einwohner.

Entwicklung der Einwohnerzahl von Gauting seit dem Jahr 2000:

Stichtag	Gesamt	Differenz	
		absolut	in %
31.12.2000	19.029	+ 207	+ 1,10
31.12.2001	19.174	+ 145	+ 0,76
31.12.2002	19.241	+ 67	+ 0,35
31.12.2003	19.225	- 16	- 0,08
31.12.2004	19.265	+ 40	+ 0,21
31.12.2005	19.437	+ 172	+ 0,89
31.12.2006	19.435	- 2	- 0,01
30.06.2007	19.561	+ 126	+ 0,65
30.06.2008	19.708	+ 147	+ 0,75
30.06.2009	19.741	+ 33	+ 0,17
30.06.2010	19.882	+ 141	+ 0,71
30.06.2011	20.077	+ 195	+ 0,98
30.06.2012	20.315	+ 238	+ 1,18
31.12.2013 *	19.883 *	- 432	- 2,12
30.06.2014	20.095	+ 212	- 1,06
30.12.2015	20.268	+ 173	+ 0,86
30.06.2016	20.394	+ 126	+ 0,62
31.12.2017	20.556	+ 162	+ 0,79

\*Erl: Der deutliche Rückgang in 2013 beruht auf den Ergebnissen des landesweiten Zensus.

### Straßenlängen (Stand: 2018)

Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen	80,30 km
beschränkt öffentliche Wege	9,62 km
<b>Straßen und Wege in der Baulast der Gemeinde Gauting</b>	<b>89,92 km</b>

## 2 Gesamtüberblick Doppelhaushalt 2019/2020

### Erstmalige Aufstellung eines Doppelhaushaltes

Die Gemeindeordnung ermöglicht eine Haushaltsplanung und Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre - einen sogenannten Doppelhaushalt (Art. 63 ABs. 1 Satz 2 GO).

Die Festsetzungen erfolgen dabei für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt (§ 35 KommHV).

Mit Beschluss Nr. 1008 vom 19.06.2018 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt für die Jahre 2019 und 2020 die Haushaltsaufstellung als Doppelhaushalt vorzunehmen.

Damit erfolgt die Haushaltsaufstellung für diese beiden Haushaltsjahre erstmals in einem Verfahren. Das Etatrecht des Gemeinderates wird dadurch nicht beeinträchtigt. Bei Bedarf können mit einem Nachtragshaushalt notwendige oder wünschenswerte Änderungen für jedes der beiden Haushaltsjahre beschlossen werden.

Bei der Ausführung der Haushaltspläne und bei der Rechnungslegung ergeben sich auch bei einem Doppelhaushalt gegenüber einem für jedes Jahr einzeln erstellten Haushaltsplan keine Änderungen. Die sogen. „Jährlichkeit“ der gemeindlichen Haushaltswirtschaft wird von einer Haushaltssatzung für zwei Jahre nicht berührt. Der Haushaltsvollzug und die Erstellung der Jahresrechnungen erfolgen getrennt.

Ein Doppelhaushalt bringt nach Abwägung der relevanten Sachverhalte gegenüber der bisherigen Praxis der Haushaltsplanaufstellung u.a. folgende Vorteile:

- Die Einführung eines Doppelhaushaltes stellt einen Konsolidierungsbeitrag dar
- Der administrative und politische Aufwand ist für das zweite Haushaltsjahr wesentlich reduziert
- Da der Haushalt für beide Jahre gleichzeitig genehmigt wird, ist auch im zweiten Jahr eine sofortige Wirksamkeit der Haushaltssatzung uneingeschränkt gegeben und eine sonst mögliche vorläufige Haushaltsführung entfällt. Dadurch können auch Aufträge für das zweite Jahr bereits frühzeitig erteilt werden, wodurch sich finanzielle Einsparungen ergeben können. Insbesondere für jahresübergreifende Projekte besteht somit auch eine höhere Planungs- und Finanzierungssicherheit.
- Dennoch ergeben sich keine Einbußen bei der Flexibilität über das Instrument der Nachtragshaushalte.

**Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Der Haushaltsplanentwurf schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab mit

2019	2020
61.728.500 €	55.318.200 €

Zum Vergleich 2018: 55.612.800 €

davon  
**im Verwaltungshaushalt E/A**

2019	2020
45.217.100 €	45.741.200 €

Zum Vergleich 2018: 44.194.800 €

**im Vermögenshaushalt E/A**

2019	2020
16.511.400 €	9.577.000 €

Zum Vergleich 2018: 11.156.400 €

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2018)  
im Verwaltungshaushalt eine

2019	2020
Steigerung um ≈ 2,31 %	Steigerung um ≈ 3,50 %

im Vermögenshaushalt eine

2019	2020
Steigerung um ≈ 48,00 %	Minderung um ≈ 14,16 %

Der Verwaltungshaushalt kann eine Zuführung an  
den Vermögenshaushalt erwirtschaften in Höhe von

2019	2020
531.100 €	854.100 €

Zum Vergleich 2018: 351.100 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 (1) Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Darüber hinaus soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen erwirtschaften. Hierfür steht die sogenannte „Freie Finanzspitze“, d.h. der die Mindestzuführung übersteigende Anteil der Zuführung zur Verfügung.

Die ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr 2019/20 betragen:

Für Darlehen innerhalb des Haushaltes

2019	2020
443.100 €	486.300 €

Für Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme gleichkommen (Geschäftsbesorgerverträge) fallen in 2018 keine ordentlichen Tilgungen an.

**Die Pflichtzuführung i. H. v.**

2019	2020
443.100 €	486.300 €

**kann demnach erreicht werden.**

Die darüber hinaus gehende weitere Zuführung, **die sogenannte freie Finanzspitze beträgt**

2019	2020
88.000 €	367.800 €

Die „freie Finanzspitze“ sollte zur Finanzierungsunterstützung für Investitionen dienen.

Es ist jedoch offensichtlich, dass die sich nach derzeitigem Entwurfsstand für die Haushaltsplanjahre ergebenden sehr geringen Überschüsse bei Weitem nicht ausreichen, um diesem Zweck auch nur annähernd dienen zu können. Da es sich hierbei jedoch nicht nur um ein temporäres Problem handelt, sondern auch in allen Finanzplanungsjahren der Verwaltungshaushalt keinen nennenswerten Beitrag zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes beitragen kann, hat der Gemeinderat inzwischen damit begonnen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verwaltungshaushalt nachhaltig zu konsolidieren (s.a. Ziffer 1.1.)

	Zuführung zum Vermögenshaushalt	Gesetzliche Mindestzuführung	Freie Finanzspitze (+)
HH-Jahr 2019	531.100 €	443.100 €	+ 88.000 €
HH-Jahr 2020	854.100 €	486.300 €	+ 367.800 €
FPL-Jahr 2021	860.900 €	500.300 €	+ 360.600 €
FPL-Jahr 2022	550.600 €	370.500 €	+ 180.100 €
FPL-Jahr 2023	447.300 €	312.400 €	+ 134.900 €

Für 2019 kann die Gemeinde den größten Teil der Investitionsausgaben des Vermögenshaushaltes glücklicherweise noch durch die Entnahme von Rücklagemitteln decken, so dass sich derzeit für die Jahre 2020 und 2021 hohe Finanzierungslücken für den Vermögenshaushalt ergeben.

Die vorhandenen Rücklagemittel werden nach derzeitigem Stand bis 2019 aufgebraucht sein, so dass die Gemeinde dann - abgesehen von Grundstücksverkaufserlösen - über keine eigenen Finanzierungsmittel für Investitionen mehr verfügt.

Daher ergeben sich derzeit für die Jahre 2020 und 2021 hohe Finanzierungslücken im Vermögenshaushalt, die im aktuellen Entwurf zunächst durch die Veranschlagung von Neuverschuldungen ausgeglichen wurden, jedoch ohne die hieraus resultierenden Zinsen und Tilgungen zu veranschlagen.



	Finanzierungsdefizit/-überschuss Vermögenshaushalt lt. aktuellem Entwurfsstand	
HH-Jahr 2019	- 807.800 €	Finanzierungslücke (nach Rücklagenentnahme i.H.v. 4,6 Mio. €)
HH-Jahr 2020	- 4.973.500 €	Finanzierungslücke
FPL-Jahr 2021	- 4.402.800 €	Finanzierungslücke
FPL-Jahr 2022	+ 4.954.900 €	Überschuss
FPL-Jahr 2023	+ 3.531.300 €	Überschuss

Bei Annahme von 1% Zinsen und 2% Tilgung muss der Verwaltungshaushalt pro 1 Mio. Euro Kreditaufnahme jährlich 30.000 € mehr erwirtschaften, d.h. bei 10 Mio. Euro wären das 300.000 €

Ziel der Haushaltsberatungen zum Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss es daher sein das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes zu verbessern und diese Kreditaufnahmen zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren, da der Verwaltungshaushalt die hierfür zusätzlich erforderlichen Mittel für Zins und Tilgung im gesamten Haushalts- und Finanzplanungszeitraum nicht erwirtschaften kann.

**Für eine mittel- und langfristige Lösung ist die vom Gemeinderat bereits begonnene nachhaltige Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes der einzige Weg, damit dieser wieder zuverlässig jährliche Einnahmeüberschüsse zur Finanzierungsunterstützung des Vermögenshaushaltes erwirtschaften kann.**

**Die mit diesem Ziel gefassten Beschlüsse haben bereits entscheidend dazu beigetragen, die Situation des Verwaltungshaushaltes abzumildern. Ansonsten wäre die aktuelle Lage im Verwaltungshaushalt noch wesentlich schwieriger.**

Die begonnenen Planungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind darüber hinaus ein wichtiger Grundstein für eine langfristige Optimierung der Einnahmen.

Bis dies jedoch soweit ist, wird es noch einige Jahre dauern, in denen die Gemeinde nicht nur die steigenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bewältigen muss, sondern auch zunächst mit Planungsleistungen und Erschließung der benötigten Infrastruktur in Vorleistung treten muss.

Derzeit besteht das Hauptproblem darin, dass die laufenden Ausgabeverpflichtungen des Verwaltungshaushaltes schneller und im höheren Maße ansteigen, als die regelmäßigen gesicherten Einnahmen der Gemeinde.

Einige dieser Kosten sind von der Gemeinde kaum beeinflussbar; z.B. die Kreisumlage (2019 ca. 13,1 Mio. €), Personalkosten (ca. 8,7 Mio. €), Zahlungen für Kinderbetreuung gem. BayKiBiG (Gemeindeanteil 2019 ca. 3,53 Mio. €).

Auf viele der anderen Kosten z.B. der Gebäude, der kommunale Einrichtungen und der vielfältigen freiwillige Leistungen hat die Gemeinde dagegen weitaus mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und Kostensteuerung.

**Um den dringend erforderlichen, finanziellen Spielraum im Verwaltungshaushalt wieder zu gewinnen und langfristig zu erhalten, wird es auch erforderlich sein, die Leistungen der Gemeinde dahingehend zu überprüfen, dass die knappen kommunalen Mittel möglichst effektiv für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben eingesetzt werden.**

**Auch künftige Investitionsentscheidungen sollten daher immer auch das Ziel haben eine Reduzierung der laufenden Kosten zu bewirken.**

**Erwartete Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2018**

Da der Haushalt 2018 erst im Ende April 2018 rechtskräftig wurde, können - wie der dem Gemeinderat am 06.11.2018 vorgelegte Finanzlagebericht bereits gezeigt hat - voraussichtlich einige der geplanten Investitionsmaßnahmen nicht mehr bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 realisiert werden. Bis 31.10. konnten von den für Baumaßnahmen (Gruppierung 94, 95, 96) verfügbaren Haushaltsmitteln nur 21,71 % verausgabt werden. Daher wurden von den Fachbereichen bereits bei den Mittelanforderungen für die Jahre 2019ff die Neubildung von Haushaltreste aus 2018 sowie teilweise auch die Weiterübertragung von Haushaltsresten aus früheren Jahren beantragt und soweit möglich von der Kämmerei im vorliegenden Entwurf berücksichtigt, sodass hierfür keine neuen Haushaltsansätze eingestellt wurden. Dies wurde bei den jeweiligen Haushaltsstellen entsprechend erläutert.

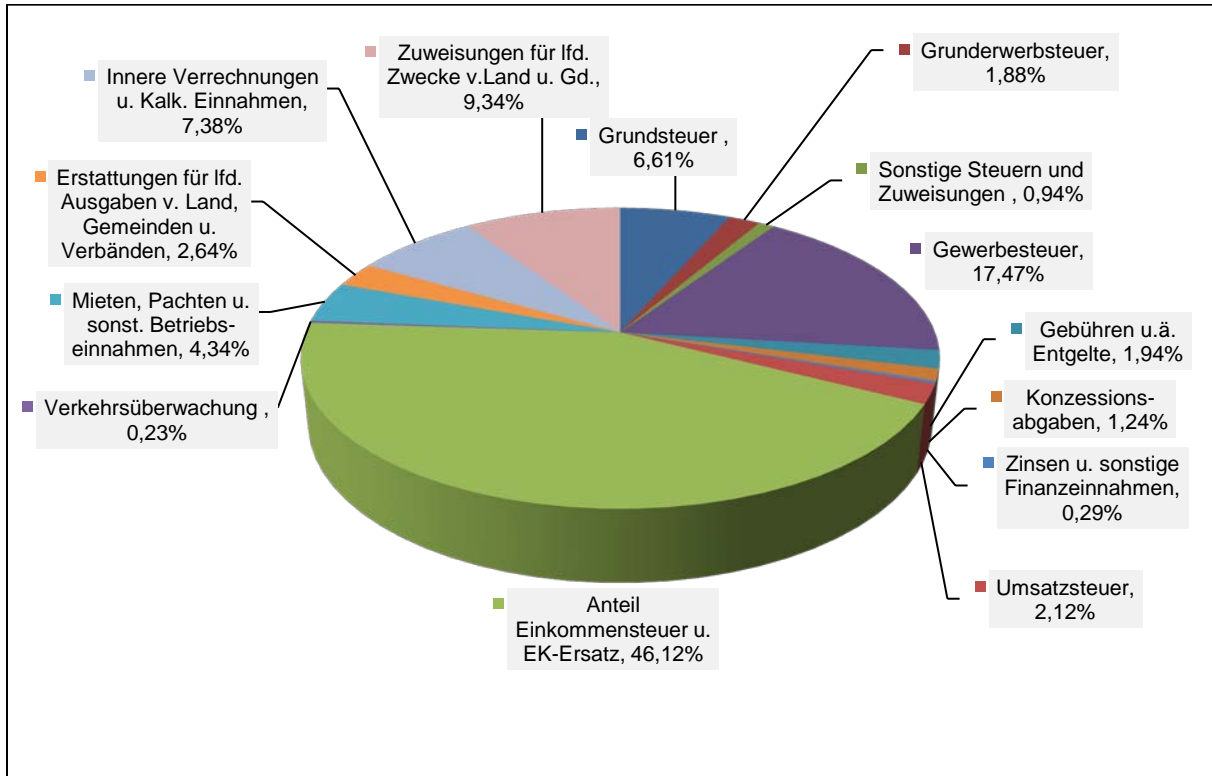
Allerdings bleiben auch die für 2018 erwarteten Einnahmen des Vermögenshaushaltes 2018 deutlich hinter den Erwartungen zurück, da geplante Veräußerungen von Grundstücken aufgrund von zeitlichen Verzögerungen durch die Untersuchungen und Begutachtung von Bodendenkmälern nicht mehr bis Jahresende realisiert werden können. Die entsprechenden Ansätze wurden daher für die Planjahre neu veranschlagt.

Die anteilige Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

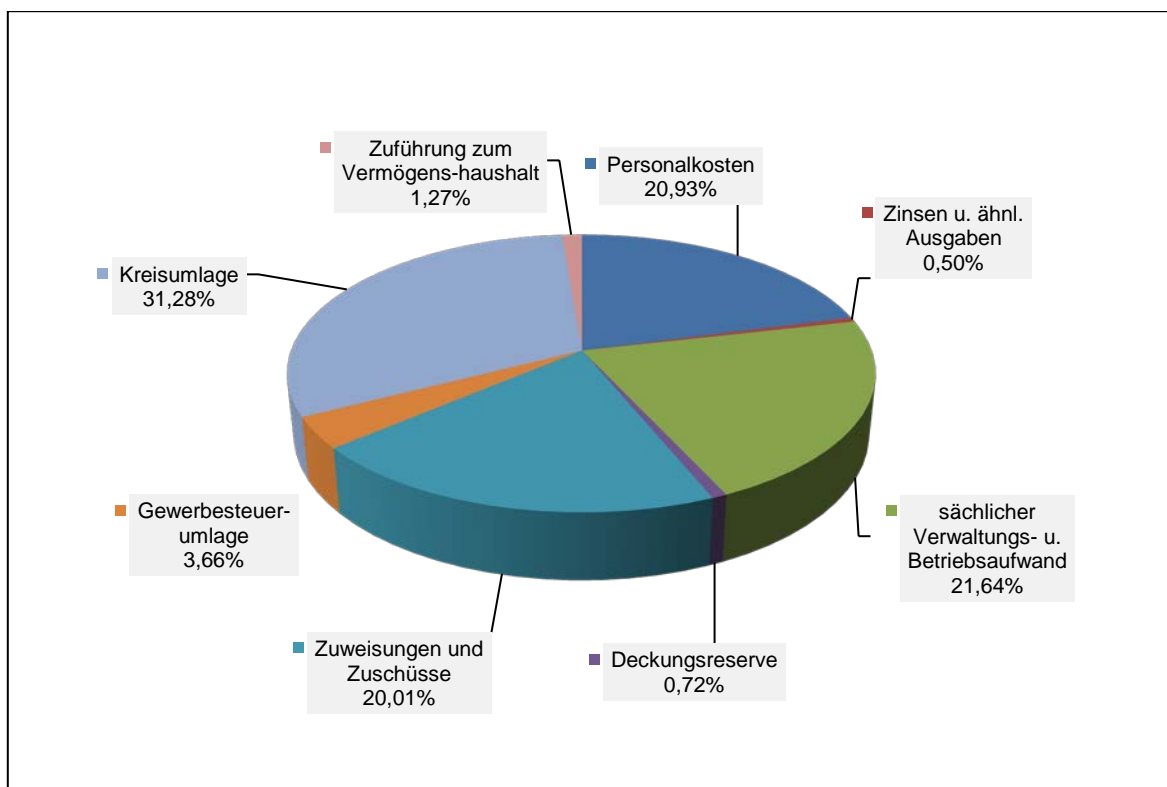
### VERWALTUNGSHAUSHALT 2019

Gesamtvolumen von jeweils 45.217.100 Euro.

#### Einnahmen

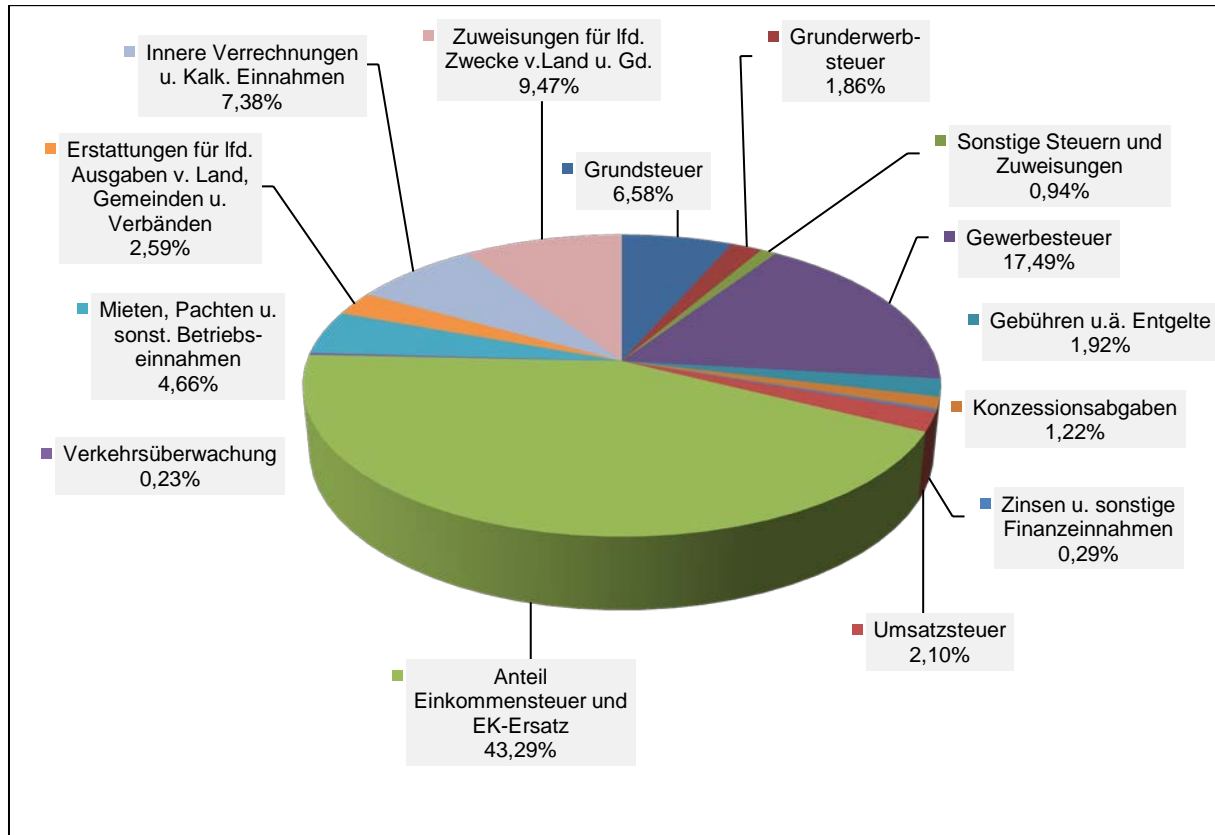


#### Ausgaben

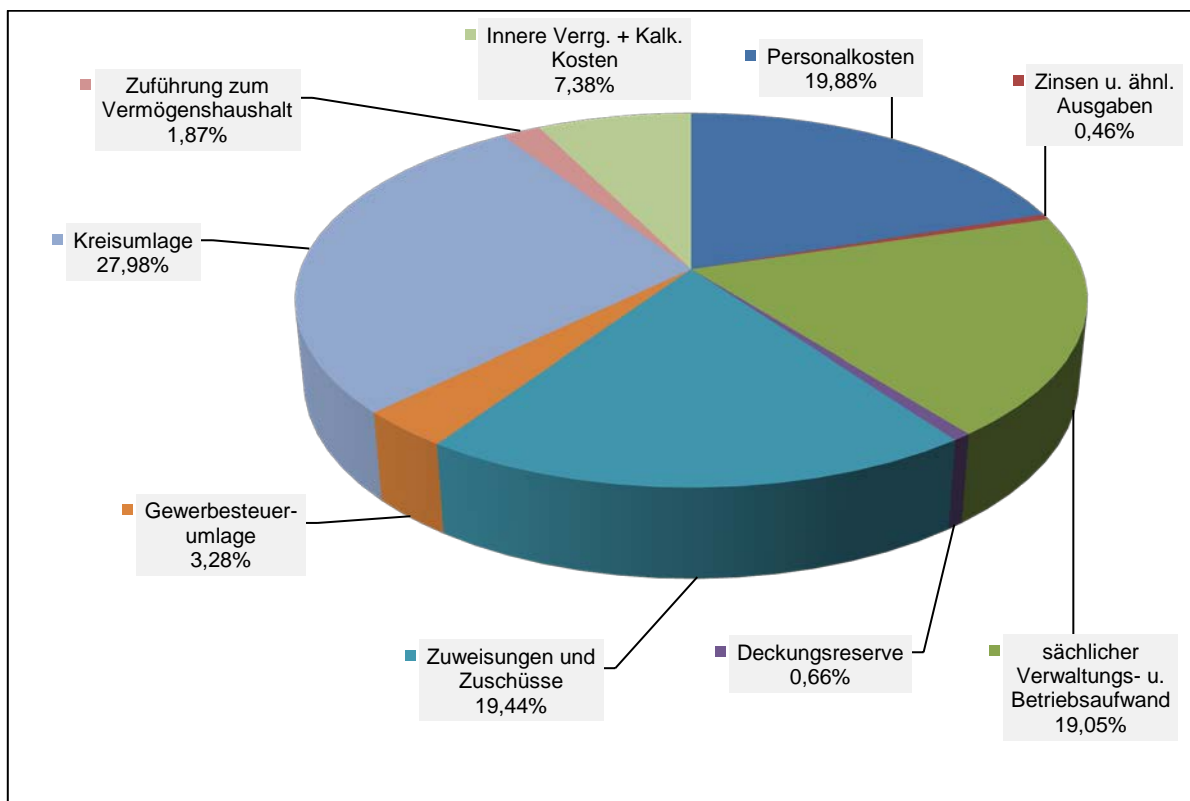


**VERWALTUNGSHAUSHALT 2020**  
Gesamtvolumen von jeweils 45.741.200 Euro.

**Einnahmen**

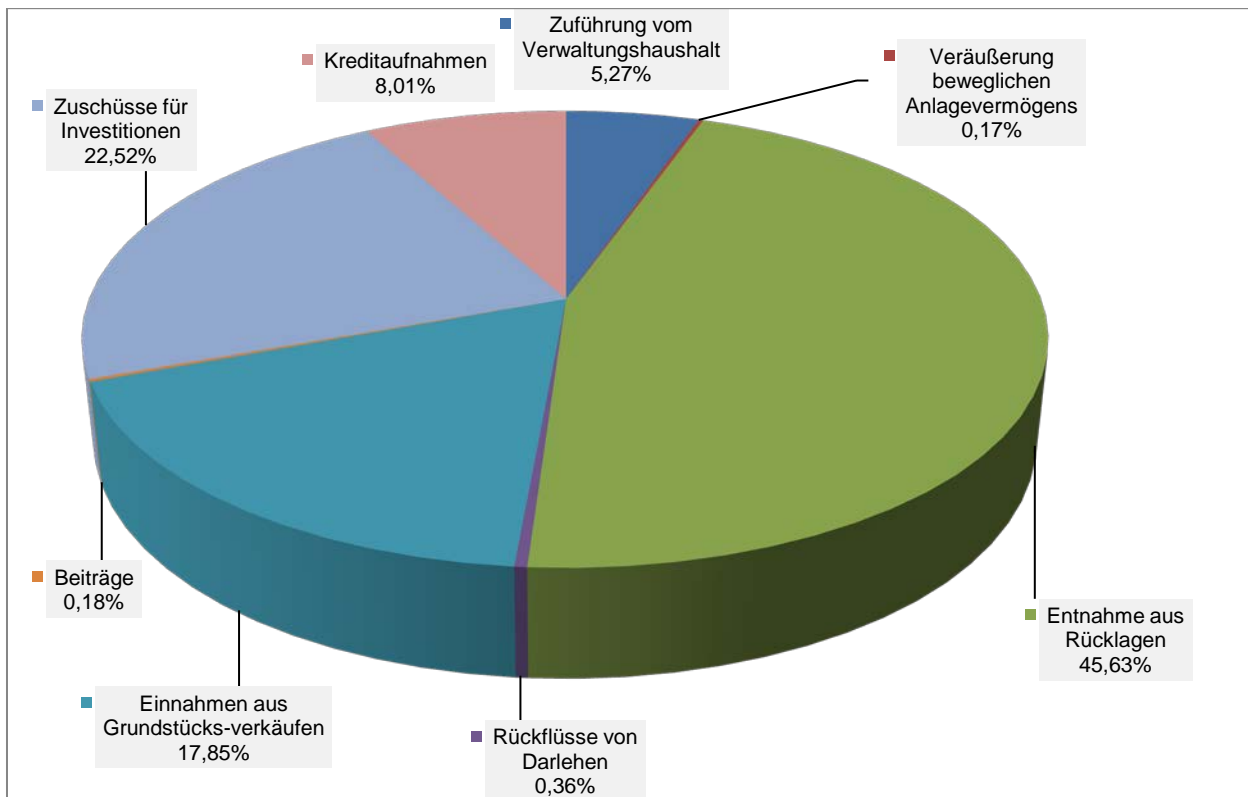


**Ausgaben**

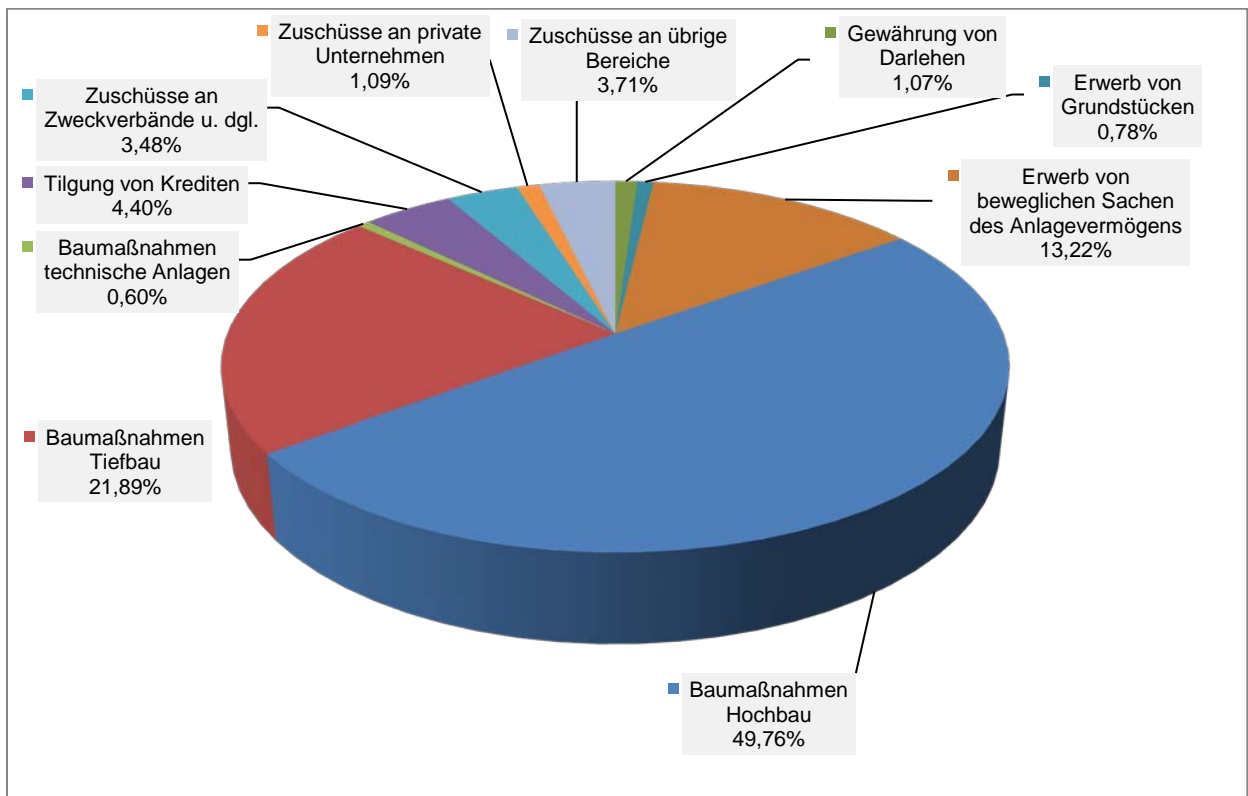


**VERMÖGENSHAUSHALT 2019**  
Gesamtvolumen von jeweils 16.511.400 €

**Einnahmen**



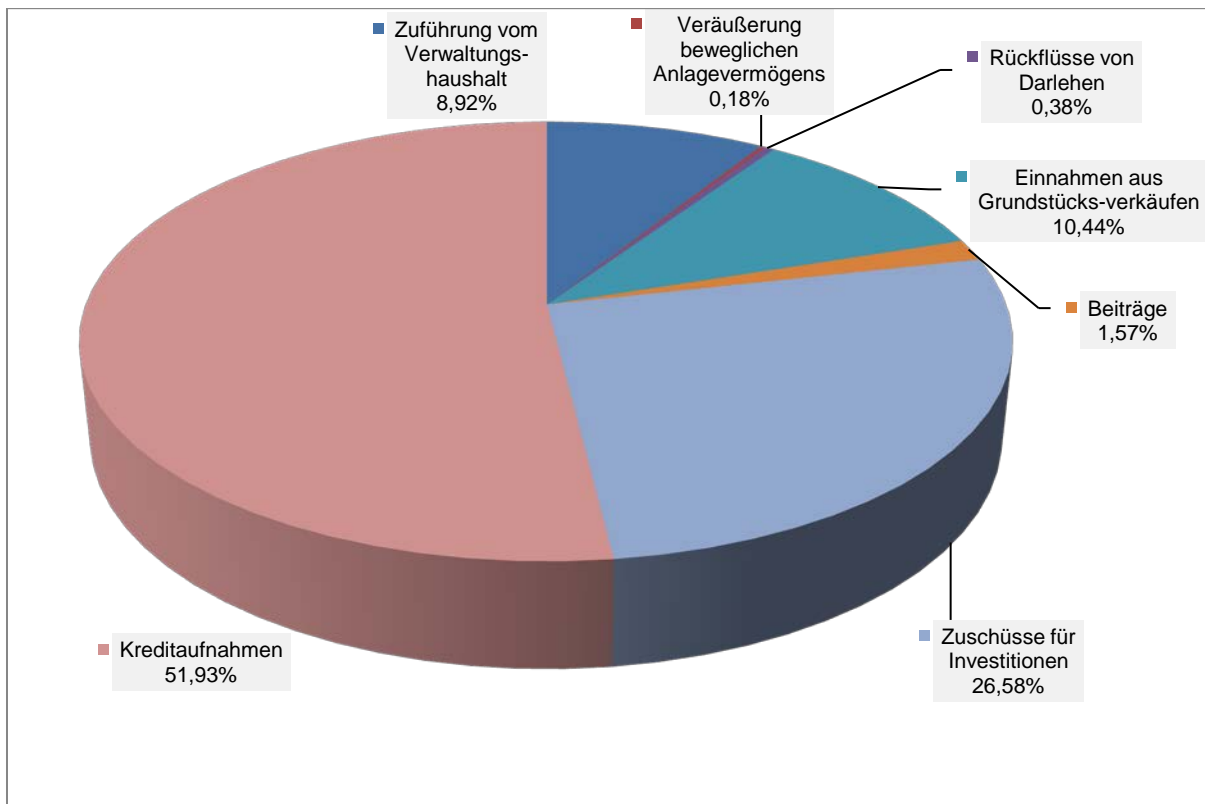
**Ausgaben**



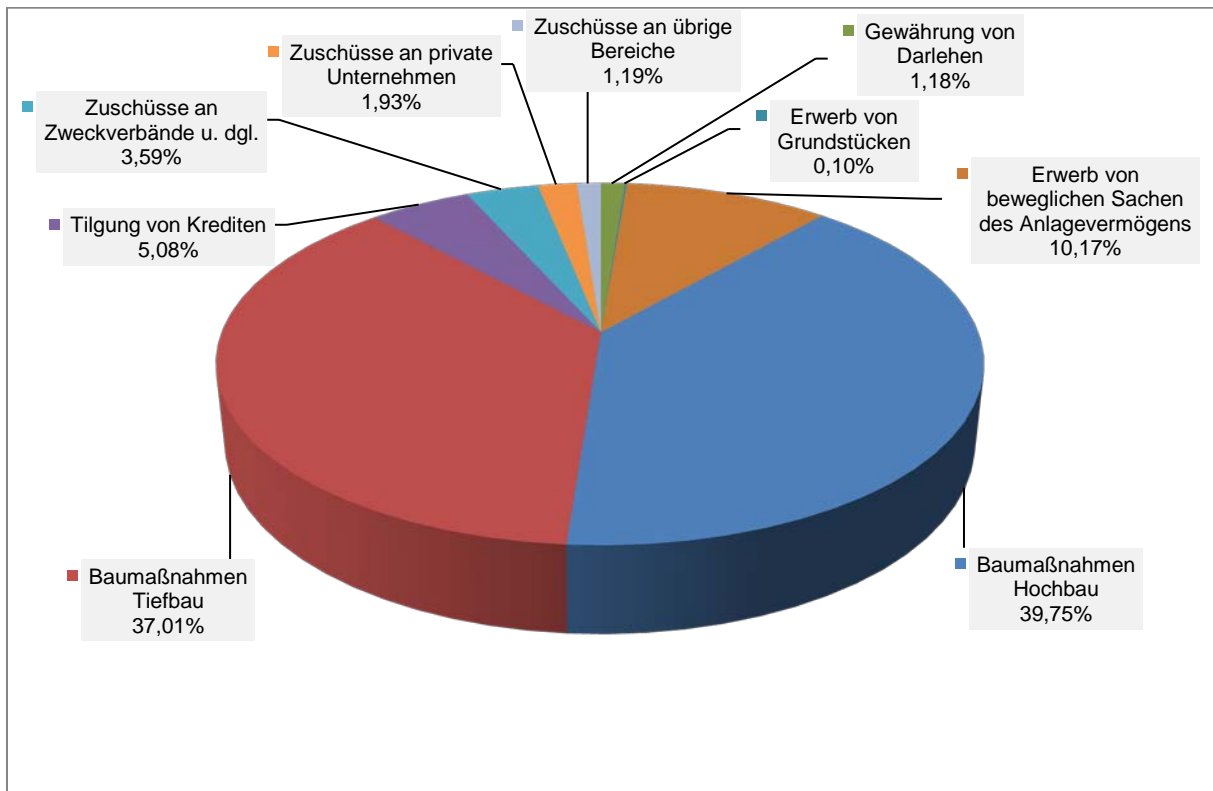
## VERMÖGENSHAUSHALT 2020

Gesamtvolumen von jeweils 9.577.000 €

### Einnahmen



### Ausgaben



### 3 Verwaltungshaushalt - Bedeutende Einnahmepositionen

#### 3.1 Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz

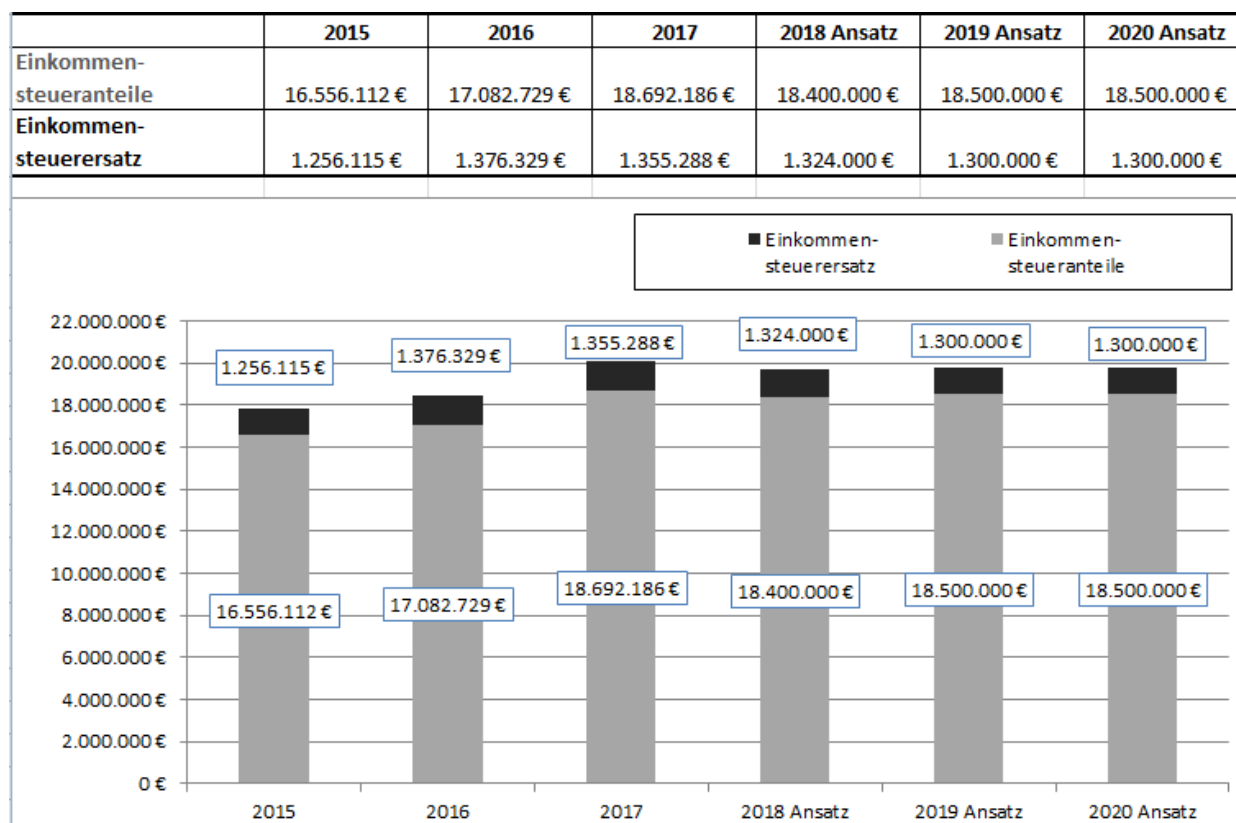
##### 3.1.1 Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)

Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art.106 Abs.5 GG) seit 1970 garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommenssteuer sowie 12 % aus Kapitalertragssteuern (auf Zinserträge und Veräußerungsgewinne, ohne Dividenden). Die Verteilung dieses Anteils unter den Kommunen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger. Allerdings wird für die Berechnung des Anteils, den jede Gemeinde erhält das örtliche Aufkommen auf einen Höchstbetrag des pro Person zu versteuernden Einkommens begrenzt. Dies dient einer Nivellierung der Unterschiede bei der Einkommensstärke zwischen den Gemeinden und eine anteilige Umverteilung dieser Steuer von „einkommensstärkeren“ zu „einkommensschwächeren“ Gemeinden. Daher ist für den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer nicht allein die Höhe der von den Bürgern gezahlten Einkommenssteuer, sondern vor allem die Anzahl der einkommensteuerpflichtigen Bürger von Bedeutung.

Die aktuelle Kappungsgrenze wurde seit 2012, mit Gesetz zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vom 08.05.2012, auf einen Betrag von 35.000 pro Person, bzw. bei Zusammenveranlagung 70.000 €, festgesetzt (vorher 30.000 €/60.000 €).

Auf Grundlage des bis zu diesem Höchstbetrag pro Steuerzahler ermittelten Einkommensteueraufkommens der Gemeinden, erfolgt die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

Die Entwicklung seit 2015 stellt sich wie folgt dar:



Im Jahr 2017 wurden Einnahmen aus der Einkommensteuerbeteiligung i.H.v. rd. 18,692 Mio. € kassenwirksam, ein bisheriger Spitzenwert, der die kühnsten Erwartungen übertraf. Diese Mehreinnahmen erhöhen, aufgrund des Berechnungsmodus für die Umlagekraft zwei Jahre zeitversetzt, d.h. in 2019 die Kreisumlageverpflichtung der Gemeinde pro Prozentpunkt.

Allerdings musste die Gemeinde bei der im Januar 2018 erfolgten Schlussabrechnung für 2017 hiervon bereits einen geringen Betrag i.H.v. 2.498 € zurückzahlen. Für 2018 wurde daraufhin vorsorglich ein Ansatz von 18,4 Mio.€ veranschlagt. Aufgrund der bisher vorliegenden Bescheide werden hiervon jedoch nur knapp 18,183 Mio.€ kassenwirksam, sodass die Gemeinde für 2018 aus dieser Steuerart Mindereinnahmen i.H.v. rd. 217.000 € hinnehmen muss.

Für die Haushaltsansatzplanung 2019 ff. wurde, aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage und der aktuellen Arbeitsmarktsituation im Ballungsraum München sowie der örtlichen Bevölkerungsstruktur und stetig wachsenden Einwohnerzahl in Gauting, vorsichtig optimistisch von einer weiter leicht steigenden Entwicklung der Einkommensteueranteile ausgegangen. Die Haushaltsansätze wurden mit je 18.5 Mio. veranschlagt. Die gemeindebezogene jährliche Prognose des stat. Landesamt liegt noch derzeit nicht vor. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen hat jedoch in seiner 154.Sitzung Ende Oktober 2018 für 2019 grundsätzlich ein stabiles, positives Steuerwachstum prognostiziert und rechnet für die Städte und Gemeinden insgesamt mit einer Steigerungsrate von 2,7 % gegenüber 2018.

### **3.1.2 Einkommensteuerersatz (HHSt.1.90000.06150)**

Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen durch den seit diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Seit 2012 ist dieser Anteil zum Ausgleich weiterer Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nochmals erhöht worden.

Hiervon gibt das Land Bayern einen Anteil von 26.08% an die Gemeinden weiter. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach den Kriterien der Aufteilung der Einkommensteueranteile.

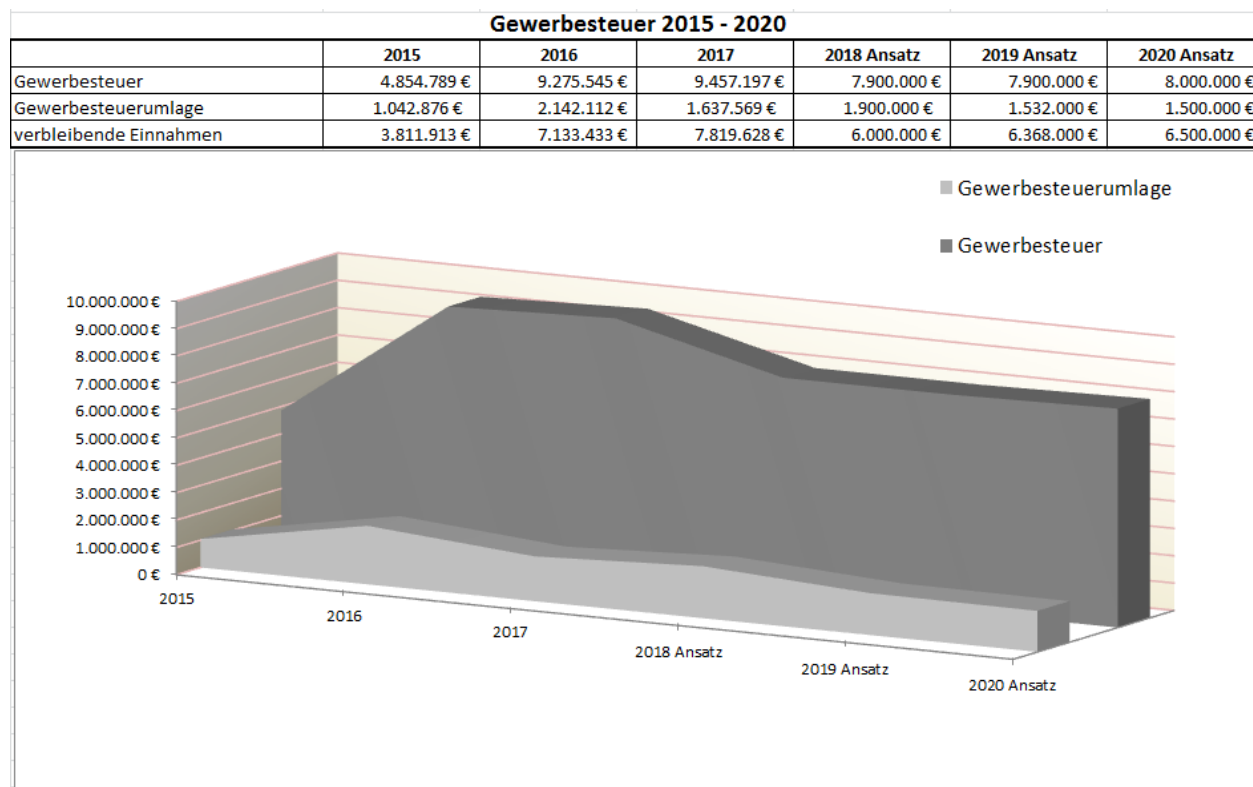
## **3.2 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage**

### **3.2.1 Gewerbesteuer (HHSt. 1.90000.00300)**

Der Hebesatz beträgt seit 1993 unverändert 330 v.H. und stellt daher für künftige Gewerbeneuansiedlungen eine zuverlässige Plangröße dar.

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, welchen starken Schwankungen diese Einnahme unterliegt. Sie kann sowohl von der durchschnittlichen Höhe, als auch von der Zuverlässigkeit des Eingangs, für den Verwaltungshaushalt der Gemeinde derzeit keine fest planbare Finanzierungsgrundlage darstellen.





Dazu kommt, dass sich in Gauting die Einnahmen der Gewerbesteuer, im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden der Metropolregion Münchens, immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau befinden und daher bis dato nur ein relativ niedriger „sicherer Sockelbetrag“ von knapp 5 Mio. Euro zur Verfügung stand.

Gleichzeitig steigen jährlich die Kosten, die die Gemeinde für die Schaffung und den Unterhalt der Infrastruktur (z.B. Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen, Straßen etc.) für die stetig steigende Anzahl an Einwohner aufwenden muss.

Zu deren Deckung reichen die erwarteten Steigerungsraten bei der Einkommensteuer künftig alleine nicht aus.

Ohne die Erschließung zusätzlicher sicherer Einnahmequellen und gleichzeitiger Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes wird es daher für die Gemeinde immer schwieriger werden, mit den regelmäßigen Einnahmen die laufenden Kosten zu decken. Dies zeigt sich erneut in den Finanzplanungsjahren bis 2023, in denen die Mindestzuführung nur durch konsequente Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden kann.

Die bereits in Planung befindliche Ausweisung des neuen Gewerbegebietes Unterbrunn sowie der weiteren Gewerbeflächen nahe Asklepios-Klinik und am Kreisverkehr Ammerseestraße ist daher sicher der richtige Weg, um langfristig den „sicheren“ Anteil der Gewerbesteuereinnahmen zu erhöhen.

Für 2017 konnte zwar ein Rekordergebnis i.H.v. rd. 9,457 Mio. € an Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden (Haushaltsansatz: 7,5 Mio. €) und damit den bisherigen Höchstwert des Vorjahres nochmal um fast 200.000 € übertreffen. Allerdings enthält diese Summe auch geleistete Vorauszahlungen von rd. 1,6 Mio. Euro, die die Gemeinde nach Vorliegen der endgültigen Veranlagung in 2018 wieder zurückzahlen musste. Von einer Fortsetzung dieser positiven Entwicklung kann daher nicht ausgegangen werden. Auch waren die positiven Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 von einmaligen Effekten beeinflusst, bei denen es sich um Steuernachzahlungen aufgrund von Betriebsprüfungen handelte, bei denen jedoch aufgrund von bereits vorliegenden Gewerbeabmeldungen sowie

beantragten Herabsetzungen der Vorauszahlungen wieder mit einer Minderung der Einnahmen gerechnet werden muss.

Für das Jahr 2018 ist anlässlich der aktuellen Entwicklung zu befürchten, dass der Ansatz von 7,9 Mio. Euro nicht erreicht wird und mit Mindereinnahmen von 600.000 € zu rechnen ist.

Für 2019 wird der Wert von 2018 zunächst unverändert fortgeschrieben, da mit den erwarteten positiven Effekten aus der geplanten Ausweisung von neuen Gewerbeflächen frühestens in 5-8 Jahren zu rechnen ist.

Die zu Soll gestellten Gewerbesteuereinnahmen enthalten immer die bereits veranlagten Steuern und die daraus berechneten Vorauszahlungen für den nächsten Veranlagungszeitraum. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch kommende Veranlagungen im laufenden Jahr weitere Reduzierungen und erforderliche Rückzahlungen von bereits geleisteten Vorauszahlungen ergeben.

Ein in dieser Situation zusätzlich belastender Faktor ist die um 2 Jahre zeitversetzte Auswirkung des Steueraufkommens auf die Kreisumlage. So muss die Gemeinde auch bei sinkenden Steuereinnahmen, noch die auf Basis der hohen Steuereinnahmen u.a. aus dem Gewerbe- und Einkommenssteueraufkommen des Vorjahres berechneten hohen Lasten dieser Umlagen tragen. Daher sollten solche kurzzeitigen Mehreinnahmen nie für neue Aufgaben mit zusätzlichen laufenden Kosten verwendet werden - sondern nach Bildung von Rückstellungen für diese künftigen Belastungen - zur Minderung der laufenden Belastungen des Verwaltungshaushaltes z.B. für Schuldentilgung oder für Investitionen in energetische Sanierungen der Gebäude eingesetzt werden.

### **3.2.2 Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)**

Die von der Gemeinde an das Land abzuführende Gewerbesteuerumlage berechnet sich aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des aktuellen Jahres. Diese wird durch den Hebesatz geteilt und mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert.

Nach Art. 106 Absatz 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem örtlichen Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.

Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen an der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Seit 1995 wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

Seitdem entwickelte sich die Gewerbesteuerumlage zu einem Instrument, das im kommunalen Finanzausgleich zwischen den alten Bundesländern und ihren Gemeinden regelbare Finanztransfers auf eine bundesgesetzliche Ebene erhob.

Auf Wunsch der Länder werden die Gemeinden nun durch bundesgesetzliche Regelung an den Belastungen der alten Länder zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit (FDE / befristet bis einschließlich 2019), zur Neuordnung des Finanzausgleichs durch Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPD / ab 1995, befristet bis 2020) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998 / dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt.

Der aktuelle, seit 2017 festgesetzte Vervielfältiger setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Bund</b>	<b>Land</b>	
„Normal“-Umlage	14,5 %	14,5 %	
Erhöhung für „Fonds der dt. Einheit“ (aktuell befristet bis 12/2019)		4,5 %	(bis 2016 = 5 %,)
Erhöhung:FKPG (aktuell befristet bis 12/2020)		29,0 %	
Erhöhung Abschaffung Gewerbekapitalsteuer		6,0 %	
<b>Summe</b>	<b>14,5 %</b>	<b>+ 54,0 %</b>	<b>= 68,5 %</b>

(zum Vergleich: 2012 bis 2016 = 69%, 2011= 70%, 2010= 71 %)

Da der Wegfall der Erhöhungsfaktoren „Fonds der dt. Einheit“ und FKPG bisher noch nicht verbindlich bestätigt ist wurde für die Berechnung der Gewerbesteueransätze der Jahre 2019ff ein Vervielfältiger-Satz von 64 % zugrunde gelegt.

Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen 2017 musste Gauting im Rahmen der Schlussrechnung für 2017 im Januar 2018 eine Nachzahlung i.H.v. 236.075 € leisten. Diese Nachzahlung war im Haushaltsansatz für 2018 bereits berücksichtigt. Da jedoch das Gewerbesteueraufkommen in 2018 bisher deutlich unter den Erwartungen zurückblieb, kann aufgrund der vorliegenden Bescheide zumindest auch bei der Gewerbesteuerumlage für 2018 mit jahresbezogenen Minderausgaben i.H.v. ca. 350.000 € gerechnet werden.

### 3.3 Grundsteuer A und B (HHSt. 1.9000.00010/.00100)

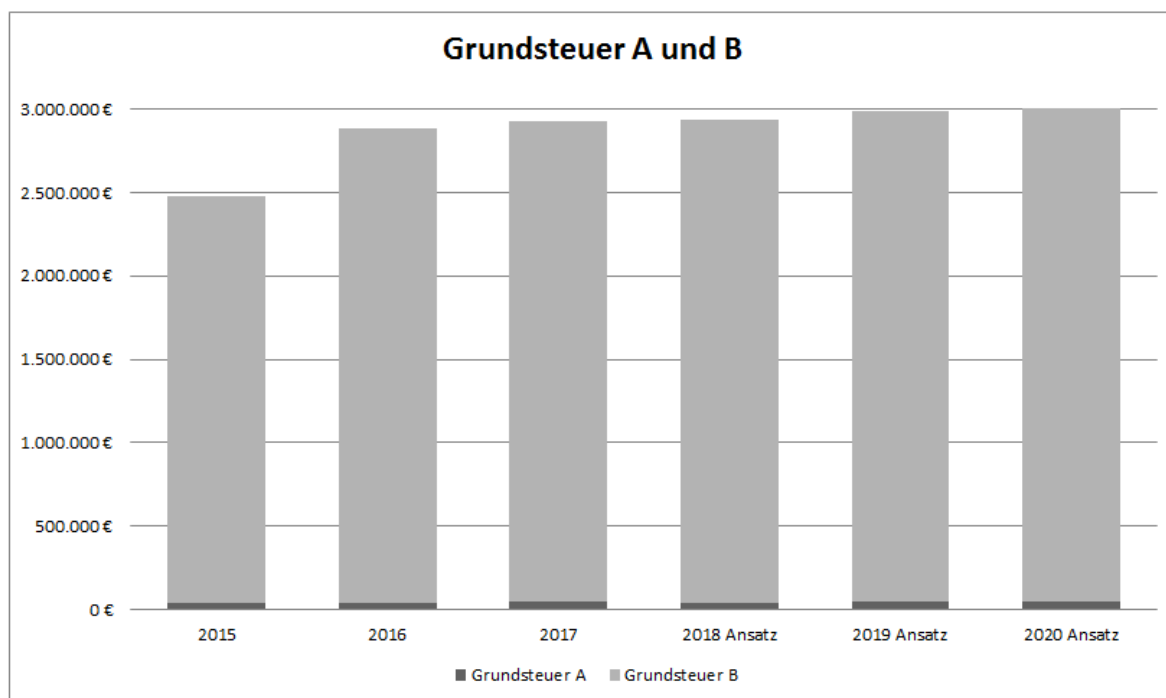
Die Grundsteuer ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag, multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Mit der Haushaltssatzung 2016 erhöhte der Gemeinderat den seit 1998 unveränderten Hebesatz für die Grundsteuer B von 310 v. H. auf 360 v. H. Diese Erhöhung war ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes.

Aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.10.2018 soll der Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ab 2019 von bisher 250% auf 300 % erhöht werden. Damit würde eine Anpassung des seit 1983 unveränderten Steuerhebesatzes auf Landkreisniveau erfolgen. Die verbindliche Festlegung ist dem Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2019/2020 vorbehalten. Die im vorliegenden Entwurf veranschlagten Ansätze berücksichtigen jedoch bereits den Vorschlag des HFA.

	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz
Grundsteuer A	41.287 €	37.148 €	43.236 €	40.000 €	48.000 €	48.000 €
Grundsteuer B	2.433.769 €	2.850.691 €	2.888.897 €	2.900.000 €	2.940.000 €	2.960.000 €
Summe	2.475.056 €	2.887.838 €	2.932.133 €	2.940.000 €	2.988.000 €	3.008.000 €

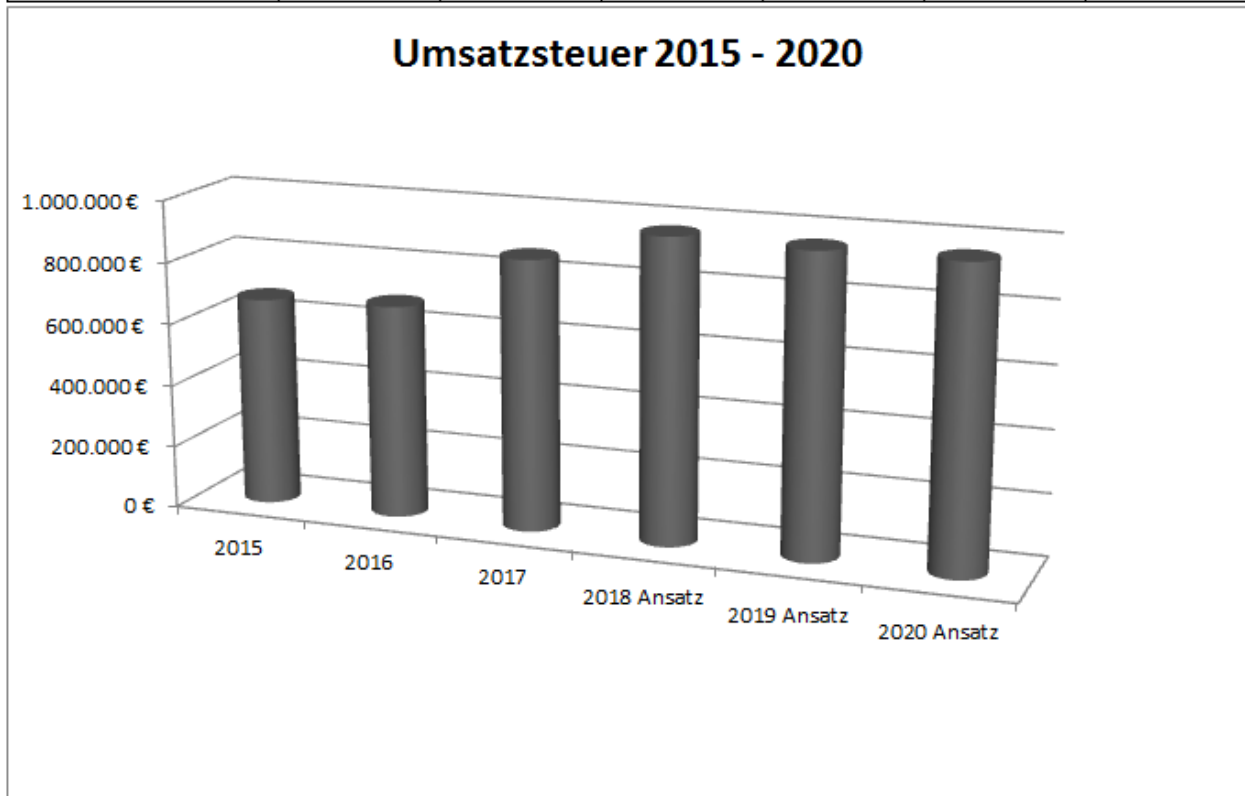


Die weiteren, leichten Steigerungsraten in den Finanzplanungsjahren resultieren, wie in den Vorjahren, aus der geringfügigen aber stetigen Ausweisung neuen Baurechts für Nachverdichtungen im Gemeindegebiet.

### 3.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.9000.01200)

Diese relativ konstante Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteueraufkommen des Freistaates Bayern beteiligt, wobei das Land hierfür zeitgleich eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Gemeinden einführt.

	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz
Umsatzsteuer	670.778 €	683.811 €	866.561 €	970.000 €	960.000 €	960.000 €



### 3.5 Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.9000.06160)

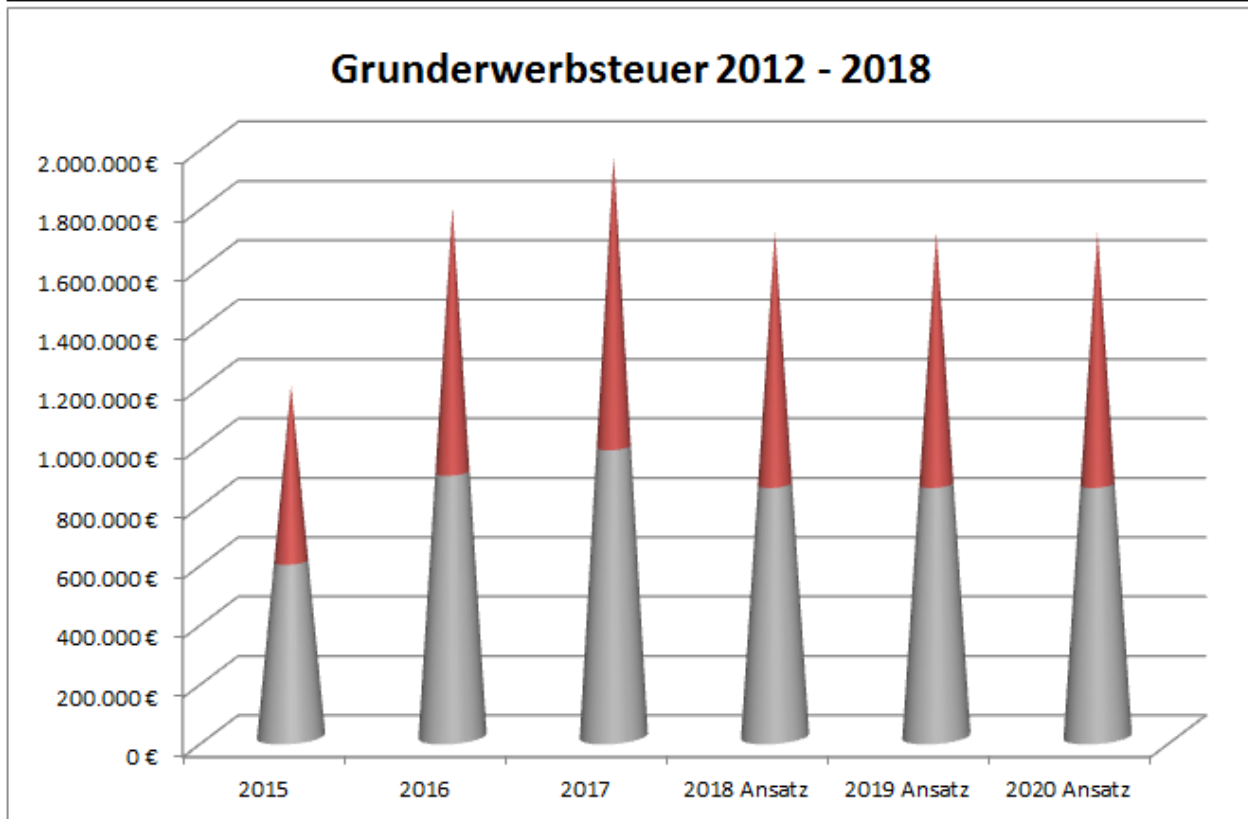
Auch diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinden und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie 3,5% Grunderwerbsteuer auf Basis der tatsächlichen Erwerbskosten.

Hieraus erhalten die Kommunen, d.h. Landkreise und Gemeinden gemeinsam, 8/21 d.h. rund 38,1 %. Davon entfallen 4/7 auf die Landkreise und 3/7 auf die Gemeinden.

Im Ergebnis erhält daher die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, d.h. rd. 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücks- und Immobilienverkäufe im Gemeindegebiet durch monatliche Überweisung vom Finanzamt. Dies geschieht ohne Information über die Berechnungsgrundlagen.

Maßgeblich für das steigende Aufkommen dieser Steuerart sind die im Umland Münchens seit einigen Jahren steigenden Grundstückspreise.

	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz
Grunderwerbsteuer	591.067 €	891.045 €	976.861 €	850.000 €	850.000 €	850.000 €



### 3.6 Konzessionsabgaben

#### Stromversorgung (HHSt. 1.8101.22000) und Gasversorgung (HHSt. 1.81310.22000)

Konzessionsabgaben erhält Gauting derzeit von der Stromnetz Würmtal GmbH & Co. KG (Strom ab 01.01.2017, vorher Bayernwerk AG) und den Stadtwerken München (Gas) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Gemeinde.

Ein Wechsel des Stromnetzbetreibers, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der an die Gemeinde abzuführenden Konzessionsabgaben, da die Entgelte gesetzlich festgelegt sind.

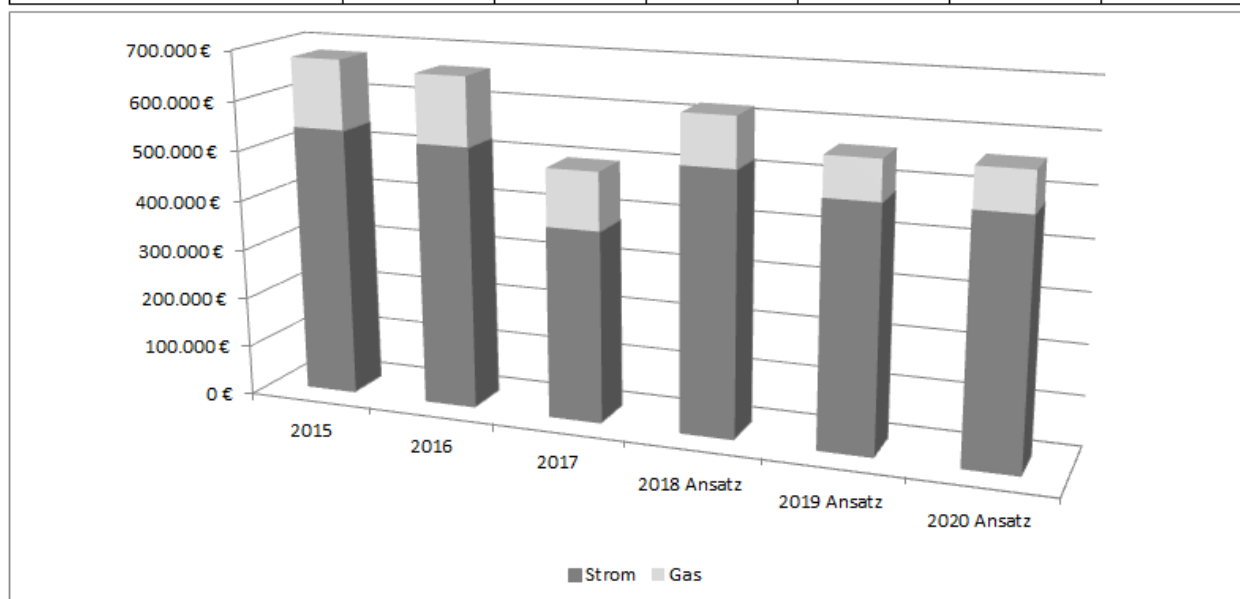
Die Ansätze für 2019ff mussten gegenüber den Vorjahren gemindert werden, da aufgrund der heuer erfolgten Abrechnungen Rückzahlungen erfolgen mussten und die Abschlagszahlungen herabgesetzt wurden.

Für 2018 werden entsprechend des bisherigen Haushaltsvollzugs bis zum Jahresende folgende Einnahmen erwartet:

- Stromkonzession: ca. 458.000 € gegenüber einem Ansatz von 520.000 €
- Gaskonzession: ca. 80.500 € gegenüber einem Ansatz von 100.000 €

**Entwicklung der Konzessionsabgaben von 2015 bis 2020**

	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz
Strom	538.716 €	523.587 €	380.357 €	520.000 €	480.000 €	480.000 €
Gas	140.630 €	138.192 €	116.270 €	100.000 €	80.000 €	80.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>679.346 €</b>	<b>661.779 €</b>	<b>496.627 €</b>	<b>620.000 €</b>	<b>560.000 €</b>	<b>560.000 €</b>

**3.7 Kommunale Verkehrsüberwachung**

Seit 2007 ist Gauting Gründungsmitglied des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (Bad Tölz). Durch den Zweckverband erfolgt die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das jährliche Aufkommen an Verwarngeldern und Geldbußen sowie die Kosten der Dienstleistung für die Überwachungstätigkeit seit 2014 ersichtlich:

Fließender Verkehr	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz
Einnahmen (HHSt 1.90000.08121)	88.800 €	118.563 €	86.739 €	100.000 €	85.000 €	85.000 €
Ausgaben (HHSt: 1.11220.67300)	70.492 €	82.554 €	67.061 €	80.000 €	70.000 €	70.000 €
<b>verbleibender Anteil</b>	<b>18.309 €</b>	<b>36.009 €</b>	<b>19.677 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>15.000 €</b>	<b>15.000 €</b>

Ruhender Verkehr	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2018 Ansatz	2018 Ansatz
Einnahmen (HHSt: 1.90000.08122)	19.964 €	30.245 €	21.177 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Ausgaben (HHSt: 1.11220.67310)	21.427 €	23.236 €	17.117 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
<b>verbleibender Anteil</b>	<b>-1.463 €</b>	<b>7.009 €</b>	<b>4.060 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

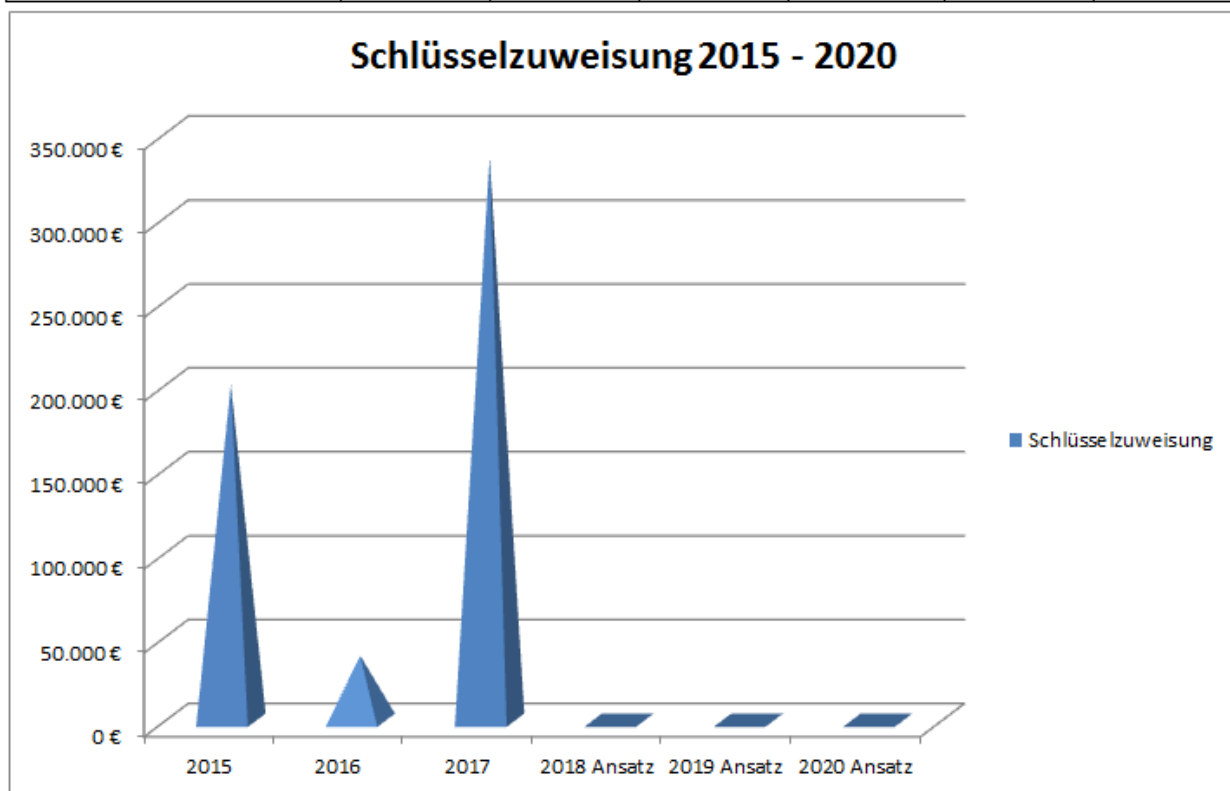
**3.8 Schlüsselzuweisung (1.90000.04100)**

Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuerverbund (= ein festgesetzter prozentualer Anteil der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern) entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab.

Die Verteilung der verfügbaren Gelder unter den Gemeinden hängt in erster Linie von Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ab und davon, wie viele steuerschwache Gemeinden an dieser Finanzzuweisung partizipieren.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass Gauting in den vergangenen Jahren nur sehr unregelmäßig Schlüsselzuweisungen erhalten hat und in 2018 leer aus ging, da die Gemeinde durch die hohen Steuereinnahmen aus den Jahren 2016 und 2017 über eine, nach den Maßstäben für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen, ausreichende Steuerkraft verfügt hat.

	2015	2016	2017	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz
Schlüsselzuweisung	200.428 €	38.400 €	335.996 €	0 €	0 €	0 €



Für 2019 ff steht die Verteilung noch nicht fest.

Entsprechend der vorläufigen landesweiten Umlagekraftermittlung des Stat. Landesamtes vom 02.10.2018 hat sich Gauting für 2019 (Basisjahr 2017) gegenüber 2018 (Basisjahr 2016) im Vergleich mit den anderen Gemeinden (bezogen auf den Wert pro Einwohner) wie folgt verschlechtert:

Umlagekraft pro Einwohner Gauting im Vergleich zu:	2018 (endgültig) /Rangzahl	2019 (vorläufig) /Rangzahl
Gemeinden im Land Bayern	190	246
im Regierungsbezirk Oberbayern	82	111
im Landkreis Starnberg (14 Gemeinden)	10	13



## 4 Erläuterungen zu den größten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

### 4.1 Kreisumlage

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erheben die Landkreise die Kreisumlage und legen damit ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (nach eigenen Sporbemühungen!) auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Die Kreisumlage wird dabei jährlich vom Kreistag in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen der Gemeinden im Landkreis. Diese berechnet sich aus der nivellierten Steuerkraftsumme des Vorjahres jeder Gemeinde zuzüglich 80 Prozent der im Vorjahr erhaltenden Schlüsselzuweisung.

In 2016 ergab sich aufgrund der Anhebung der landeseinheitlichen Nivellierungshebesätze bei den Realsteuern auf 310 Prozent und einer darüber hinaus gehenden Einbeziehung der über dem Nivellierungshebesatz liegenden Realsteuereinnahmen in Höhe von 10 Prozent bei der Steuerkraft allgemein ein spürbarer Anstieg bei der Steuer- und Umlagekraft der Gemeinden.

Dadurch und durch das relativ gute Einnahmenjahr 2016, als Basisjahr für die Berechnung der Umlagegrundlagen 2018, stieg die Umlagekraft Gautings für 2018 gegenüber 2017 von 22.510.818 € um knapp 4 Mio. € auf 26.281.703 €

Aufgrund des Ergebnisses der Steuereinnahmen 2017 wurde vom stat. Landesamt für Gauting für 2019 eine Umlagekraft von 26.402.147 € berechnet.

**1 Prozentpunkt der Kreisumlage 2019 kostet die Gauting damit = 264.021,47 €**

Der Kreisumlagehebesatz für 2019 wurde vom Landkreis noch nicht bekanntgegeben. Für den vorliegenden Haushaltsentwurf wurde für die Berechnung der Ansätze 2019ff daher zunächst ein Prozentsatz von 49,5 angenommen.

Zum Vergleich:

Der Vorjahresumlagesatz betrug 49,45 %

1 Prozentpunkt 2018 = 262.817,03 €

Für 2019 liegt die Umlagekraft der Gemeinde zwar geringfügig über dem Vorjahresniveau, im Vergleich mit anderen Gemeinden, auch auf Landkreisebene, hat sich die Gemeinde jedoch in der Rangliste verschlechtert und belegt nun den vorletzten Platz, d.h. Gauting hat die zweitschlechteste Steuer- und Umlagekraft pro Einwohner im Vergleich mit allen 14 Landkreisgemeinden. (s.a. Übersicht vorherige Seite )

Die Gesamtumlagekraft der Landkreisgemeinden hat sich jedoch gegenüber 2018 von 199.969.422 € auf 214.164.093 € erhöht, sodass damit eigentlich eine gute Grundlage gegeben ist, dass der Landkreis zur Deckung seines nicht durch die eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs mit einem Umlagesatz in der bisherigen Höhe auskommen sollte.

Die Hebesätze der Kreisumlage haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

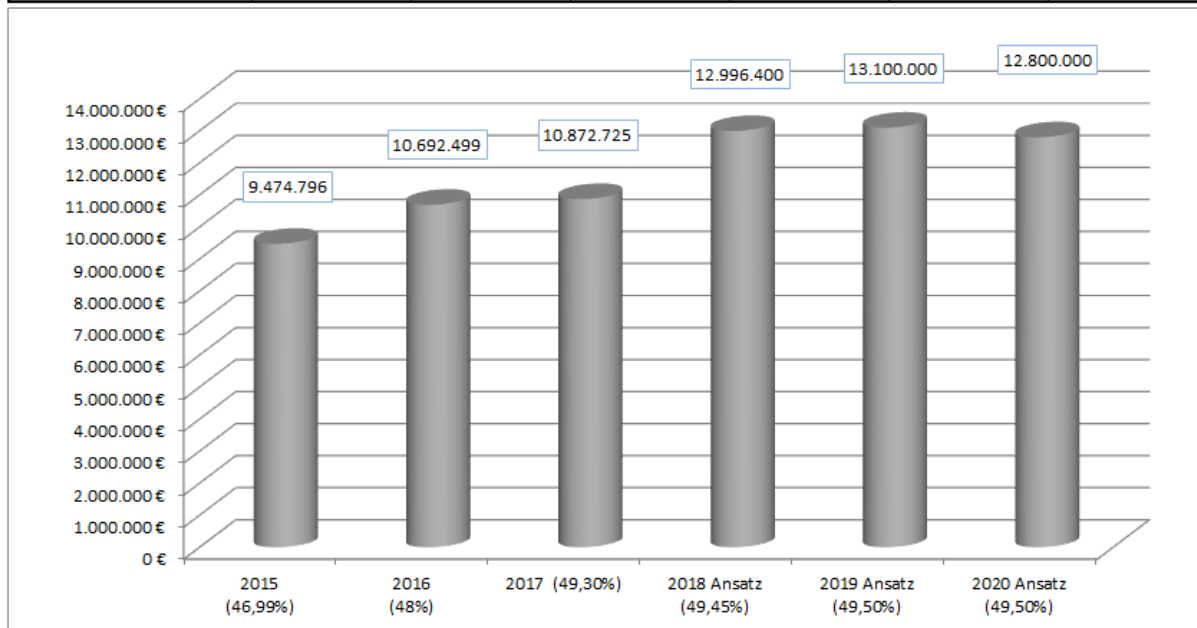
2011:	51,48 v.H.
2012:	51,51 v.H.
2013:	48,40 v.H.
2014:	47,85 v.H.
2015:	46,99 v.H.
2016:	48,00 v.H.
2017:	49,30 v.H.
2018:	49,45 v.H.
2019:	49,50 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)
2020:	49,50 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)

Ab dem Jahr 2017 werden auch die Kosten für die „gfw-neu“, die aus der Fusion von Tourismusverband mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung entstanden ist vom Landkreis übernommen und über die Kreisumlage auf die Gemeinden umgelegt.

Der auf Gauting entfallende Anteil in der Kreisumlage wurde für 2017 mit ca. 50.000 € beziffert.

Kreisumlagekosten seit 2015 stellen sich wie folgt dar:

Jahr, (%-Satz der Kreisumlage)	2015 (46,99%)	2016 (48%)	2017 (49,30%)	2018 Ansatz (49,45%)	2019 Ansatz (49,50%)	2020 Ansatz (49,50%)
Kreisumlage	9.474.796 €	10.692.499 €	10.872.725 €	12.996.400 €	13.100.000 €	12.800.000 €



## 4.2 Personalausgaben

Die Personalkosten sind nach der Kreisumlage der zweitgrößte Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Dies ergibt sich aus den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben einer Kommune. Vergleiche mit Vorjahresergebnissen erweisen sich deswegen als schwierig, weil in den Vorjahren einige im Stellenplan ausgewiesene Stellen nicht oder nur teilweise besetzt waren. Dadurch haben sich z.T. erhebliche Rückstände ergeben, die nun nach und nach aufgearbeitet werden müssen.

Zudem haben Aufgabenmehrungen (z.B. BayKiBiG, Asyl, gesetzliche Verpflichtung zur turnusmäßigen Ausschreibung von Dienstleistungen und Lieferungen wie. z.B. Reinigung,

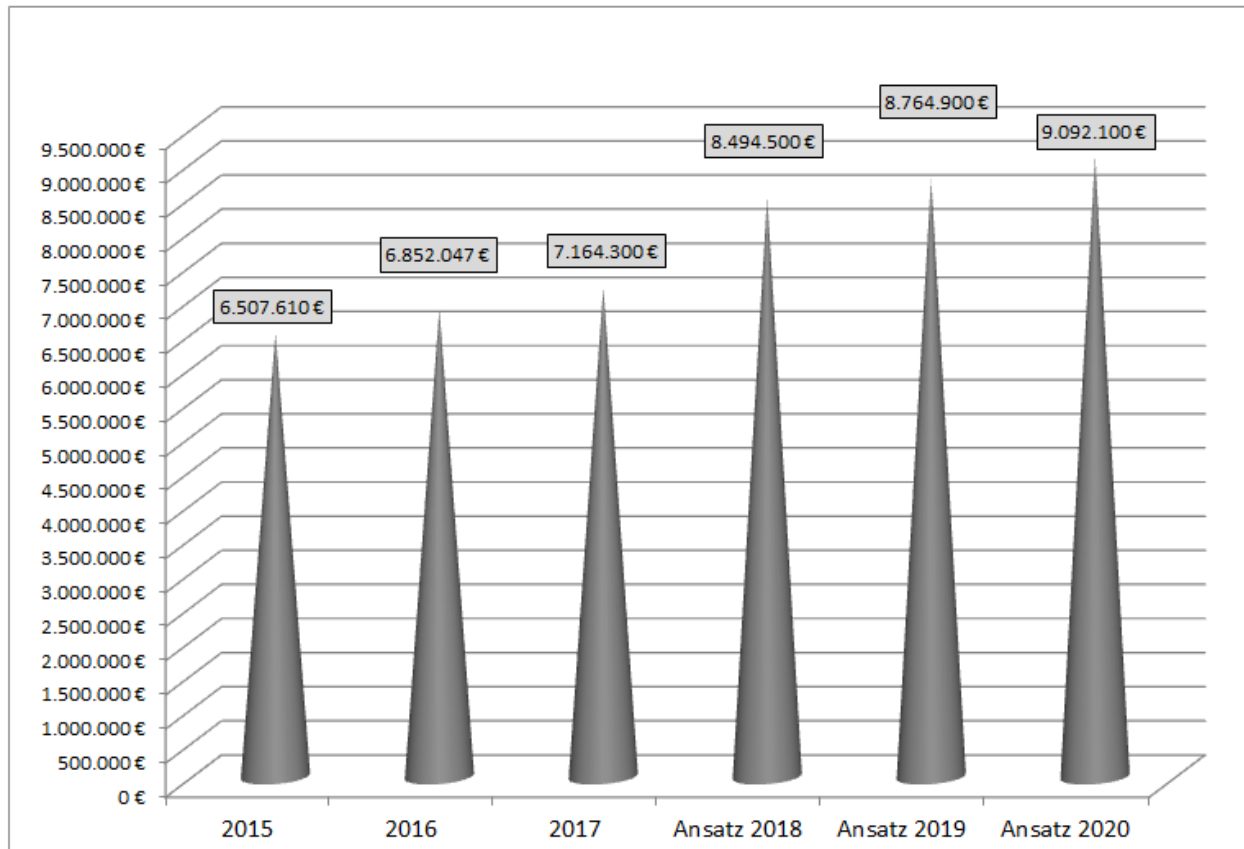
Strom- und Gaslieferungen etc.) einen erhöhten Personalbedarf in mehreren Geschäftsbereichen verursacht. Neugeschaffenen Stellen für Standortförderung, Regionalmanagement und die einer Inklusionsbeauftragten haben ebenfalls zu einer Personalkostensteigerung beigetragen.

Dieser steigende Personalbedarf ist auch ein Ergebnis der steigenden Einwohnerzahlen und der stetig steigenden Dienstleistungsansprüche die von Bürgern und übergeordneten Behörden an eine moderne Kommune gestellt werden.

Insgesamt wurden für 2019 Personalkosten i.H.v. 8.764.900 € und für 2020 i.H.v. 9.092.100 € veranschlagt. Diese Ansätze beinhalten auch die regelmäßigen, jährlichen tariflichen Steigerungsraten.

### Personalkostenentwicklung 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Personalkosten	6.507.610 €	6.852.047 €	7.164.300 €	8.494.500 €	8.764.900 €	9.092.100 €



### 4.3 Kosten der Kinderbetreuung

Durch das seit 2005 bestehende Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mussten Kommunen erhebliche neue finanzielle Verpflichtungen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen übernehmen.

Ursprünglich zahlen Freistaat Bayern und Wohnsitz-Kommune jeweils zu gleichen Teilen einen vom Land jährlich festgelegten, nach Altersgruppen und Betreuungszeiten gestaffelten Kind bezogenen Pauschalzuschuss, der insgesamt ca. 2/3 der Kosten des Betreuungsplatzes decken soll. Darüber hinaus gibt es Erhöhungsfaktoren für Integrationskinder und Migrationskinder. Das verbleibende Drittel sollte durch die Gebühren von den Eltern aufgebracht werden. Inzwischen wurde das BayKiBiG weiterentwickelt und auch Bund und Land leisten anteilig und zweckgebunden höhere Zuschüsse zur Entlastung der Eltern, z.B. für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt.

Wenn Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Förderanteil weitere Zuschüsse zahlen oder andere geldwerten Vergünstigungen oder Sachleistungen an Einrichtungsträger gewähren, so sind diese Kosten, als freiwillige Leistungen von der Gemeinde alleine zu tragen - ohne zusätzliche Kostenbeteiligung oder Refinanzierungsmöglichkeit durch den Freistaat.

Allerdings muss hierbei angemerkt werden, dass die seit einigen Jahren stark steigenden Immobilien- und Mietpreise in der Metropolregion München eine angemessene Unterstützung von Kindertageseinrichtungen durch Kommunen in Form von Mietzuschüssen oder günstigen Mieten in kommunalen Gebäuden unabdingbar machen um ein ausreichendes Betreuungsangebot in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat der Gemeinderat bereits die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Entsprechend dem im BayKiBiG verankerten Sicherstellungsgebot sollen die bayerischen Gemeinden für alle Altersgruppen von 0 – 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, der für Kindergartenkinder bereits seit Einführung des BayKiBiG besteht, wurde seit 01.08.2013 auch auf die Krippenkinder in der Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren ausgeweitet. Für Grundschulkindern besteht ein solcher Rechtsanspruch bisher noch nicht.

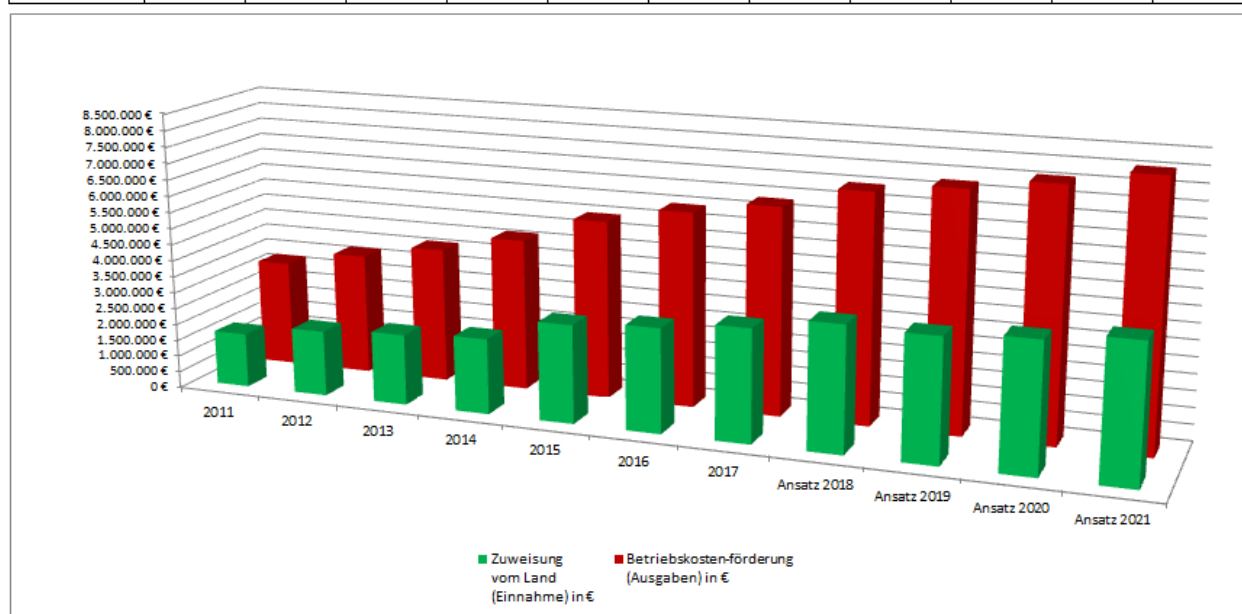
Seit der Einführung des BayKiBiG sind die Kosten für Kinderbetreuung deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist der gestiegene Betreuungsbedarf und die dadurch steigende Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die nach dem BayKiBiG festgelegten regelmäßig steigenden Betriebskostenzuschüsse.

Der hierfür als Berechnungsgrundlage dienende Basiswert wird jährlich angepasst und hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

2009/2010 =	879,10 €
2010/2011 =	886,32 €
2011/2012 =	920,67 €
2012/2013 =	929,26 €
09/2014 bis 12/2014 =	949,26 € (Umstellung auf Kalenderjahr)
2015 =	1.059,08 €
2016 =	1.104,48 €
2017 =	1.128,35 €
2018 =	1.130,38 €
2019 wird voraussichtlich Mitte Nov. 2018 festgelegt	

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass sich die verbleibenden Kosten für Kinderbetreuung seit 2011 für die Gemeinde mehr als verdoppelt haben.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
Zuweisung vom Land (Einnahme) in €	1.663.125 €	2.005.780 €	2.164.569 €	2.303.356 €	2.998.340 €	3.167.299 €	3.428.334 €	3.803.000 €	3.734.800 €	3.908.800 €	4.150.900 €
Betriebskostenförderung (Ausgaben) in €	3.251.406 €	3.720.204 €	4.139.689 €	4.663.914 €	5.461.982 €	5.953.800 €	6.335.884 €	6.979.100 €	7.260.500 €	7.592.000 €	8.030.400 €
verbleibender Gemeindeanteil in €	1.588.280 €	1.714.425 €	1.975.120 €	2.360.558 €	2.463.642 €	2.786.502 €	2.907.550 €	3.176.100 €	3.525.700 €	3.683.200 €	3.879.500 €



Die Gemeinde Gauting bietet (Stand 2018/2019) Kinderbetreuungsplätze in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde an. Dies sind:

758 Kindergartenplätze  
 209 Plätze in Horteinrichtungen  
 184 Plätze in Krippen sowie  
 30 Plätze in der Großtagespflege

Weiterhin werden 274 Plätze in Mittagsbetreuungen angeboten, die nicht über das BayKiBiG abgerechnet werden.

Das bedarfsgerechte Angebot wird nach wie vor weiter ausgebaut.

Insgesamt ist auch ein Trend zu höheren Buchungszeiten festzustellen. Damit erhöht sich zwangsläufig der gemeindliche Anteil an der Kinderbetreuung, da für die Bezuschussung die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten in der Einrichtung maßgeblich sind.

#### 4.4 Gemeindegebäude

Die Gemeinde Gauting ist Eigentümerin vieler Gebäude:

Wohngebäuden und Gebäude für kommunale Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuung, Feuerwehren, Rathaus, Jugendzentrum, Gautinger Insel etc.).

Bis Ende 2013 war die Verwaltung von insgesamt 13 Gebäuden, die überwiegend für Wohnen genutzt werden, dem Verband Wohnen in Starnberg übertragen.

Da bis dahin alle laufenden Einnahmen und Ausgaben für diese Objekte direkt von Verband Wohnen abgewickelt wurden, wurden bis Ende 2013 im Haushalt der Gemeinde nur die Überschüsse aus den Mieteinnahmen verbucht.

Ab 01.01.2014 wurde der Vertrag beendet und die Zuständigkeit lag zunächst wieder bei der Gemeindeverwaltung. Aus organisatorischen und personellen Gründen entschied der Gemeinderat dann die Verwaltung der Wohnungen wieder auszulagern. Nach erfolgter Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung von 116 vermieteten Wohnungen in insgesamt 21 Gebäuden an eine private Hausverwaltung übertragen.

Wie vormals beim Verband Wohnen, leistet die Hausverwaltung alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überweist, nach erfolgter Quartalsabrechnung, die übersteigenden Einnahmen der Gemeinde.

Daher wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen im Verwaltungshaushalt zusammengefasst und im Unterabschnitt 88000 (Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung) ausgewiesen.

Hier werden nur noch die nach Abzug der Kosten verbleibenden Mieten, sowie die Kosten für Hausmeister und Wohnungsverwaltung verbucht.

Die entsprechenden, objektbezogenen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes wurden daher ab dem Jahr 2017 wieder aufgelöst.

Durch diese wiederholte Veränderung, mit erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, ist ein Gesamtvergleich der Rechnungsergebnisse aus früheren Jahren mit den aktuellen Ansätzen, derzeit weder für die Ausgaben für Bauunterhalt und Gebäudebewirtschaftung, noch für Mieteinnahmen und Nebenkostenersätze möglich.

Für die selbstverwalteten Gebäude mit kommunaler bzw. öffentlicher Nutzung, ist es geplant mit dem Aufbau einer objektbezogenen Datei zur Dokumentation und Überwachung der Energiekosten und -verbräuche zu beginnen, um insbes. in Bezug auf Heizung und Strom eine Datengrundlage zu schaffen, die künftig als Basis für die Beurteilung der Effektivität und der Amortisationsdauer von energetischen Sanierungen genutzt werden kann. Für die Beschaffung einer entsprechenden Software wurden Mittel bereits im Haushaltsplanentwurf 2018 eingestellt. Aus personellen Gründen musste die Beschaffung jedoch nach 2019 verschoben werden.

## 4.5 Unterhalt Gemeindestraßen

Für den zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlichen Unterhalt der Gemeindestraßen, sowie der Entwässerungsanlagen im Straßenbereich, wurden die Vorjahresansätze beibehalten. Da die Zeiträume in den Wintermonaten in denen witterungsbedingt keine Instandsetzung erfolgen kann) nicht planbar sind, wurden die entsprechenden Haushaltsstellen mit einem Übertragbarkeitsvermerk versehen, um dem zuständigen Fachbereich mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel zu geben.

Dadurch können nicht verbrauchte HH-Mittel dieser HHSt. einmalig ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Für 2019 und alle Finanzplanungsjahre wurden folgende Ansätze eingestellt:

- Für Straßenunterhalt (HHSt. 1.63000.51300) jeweils 500.000 €  
(Ansatz 2018= 500.000 €, Ansatz 2017 = 400.000 €)
- Für Straßenunterhalt WZV-Maßnahmen (HHSt. 1.63000.51320) jeweils 150.000 €  
(Ansatz 2018= 150.000 €, Ansatz 2017 = 100.000 €)
- Für den Unterhalt von Geh- und Radwegen (HHSt. 1.63000.51300) jeweils 130.000 €  
(Ansatz 2018= 150.000 €, Ansatz 2017 = 100.000 €)
- Für den Unterhalt der Straßenentwässerung jeweils 100.000 €  
(Ansatz 2018= 80.000 €, Ansatz 2017 = 80.000 €)

Somit sind für Straßenunterhalt (Reparaturen) 2019 insgesamt 880.000 € eingestellt. Dies ist vor allem deswegen äußerst bedenklich, da es sich hierbei um reine Reparaturmaßnahmen handelt die, die jährlich wiederholt werden müssen und nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung des Zustandes der Straßen führen.

Hier muss die Gemeinde dringend zielführende Wege finden, um aus dieser Kostenspirale zumindest soweit herauszukommen, sodass diese Kosten nicht nur auf dem derzeitigen Stand belassen werden können, sondern mittel- bis langfristig auch wieder gesenkt werden können.

#### **4.6 Öffentlicher Personennahverkehr**

Bereits bisher unterstützt die Gemeinde den Betrieb der Busverbindungen im Landkreis mit einer Defizitbeteiligung, die sich in den letzten Jahren zwischen 150.000 und 310.000 € bewegte. Mit Beschluss des Gemeinderates in 2015 wurde ab 2015 diese Kostenbeteiligung auf die seitdem vertakteten Buslinien 065, 966 und 968 ausgeweitet, die sich erstmals in 2018 finanziell auswirken sollte. Dadurch war zunächst eine Erhöhung der jährlichen Kosten ab 2018 auf 440.000 € erwartet und im Haushalt 2018 veranschlagt worden. Für den ab Dezember 2018 geplanten Probetrieb der Expresslinie X910 nach Großhadern sollten dann ab 2021 nochmals jährlich ca. 40.000 € dazukommen.

Für den aktuellen Haushaltsentwurf wurden vom Fachbereich nur deutlich günstiger Beteiligungen der Gemeinde avisiert, sodass die Planwerte deutlich nach unten korrigiert werden konnte. Somit wurde der Ansatz für 2019 auf 140.000 € und für 2020 auf 320.000 € herabgesetzt. Für die Finanzplanungsjahre ab 2021 sind jeweils 340.000 € veranschlagt.

#### **4.7 Dienstleistungen Bauhof**

Die vielfältigen Dienstleistungen, die der Bauhof für alle Aufgabenbereiche der Gemeinde erbringt, werden im Haushalt über sogenannte „Innere Verrechnungen“ abgebildet. Diese Verrechnungen werden über die bestehende Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Die Rechnungen des Bauhofs werden dann bei den betreffenden Unterabschnitten des Haushalts verbucht. Damit wird sichtbar für welche Aufgaben der Bauhof in welchem Umfang Leistungen erbringt.

Diese Inneren Verrechnung (Ausgabe-Gruppierungsziffer 679...) mit einem Gesamtvolumen in Ausgaben und Einnahmen von 2.151.300 € für 2017 (Gegenbuchung bei Einnahme HHSt. 0.77100.169...) sind nicht zahlungswirksam, erhöhen jedoch durch ihre kostenneutrale Verbuchung auf Einnahme- und Ausgabeseite das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes insgesamt.

Ab 2017 wurde damit begonnen, auch Leistungen des Bauhofs, die für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes erbracht werden, bei den Maßnahmen zu verbuchen, für die sie erbracht wurden. Dies ist ein weiterer Schritt für das Ziel, in Haushalt und Jahresrechnung die Gesamtkosten von Einzelmaßnahmen abzubilden. Auch für diese „Inneren Verrechnungen“ mit dem Vermögenshaushalt erfolgt eine Gegenbuchung (Einnahme) im Verwaltungshaushalt unter Bauhof.

### **5 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt**

#### **(§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)**

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 Abs.1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll die Zuführung mindestens so hoch sein, wie die aus „speziellen“ Entgelten (=Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen. Hierfür ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die Pflichtzuführung bemisst sich nach dem jeweils höheren Betrag.

Weiterhin soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) erwirtschaften.

Die ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr 2019/20 betragen:

Für Darlehen innerhalb des Haushaltes

2019	2020
443.100 €	486.300 €

Für Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme gleichkommen (Geschäftsbesorgerverträge) fallen in 2018 keine ordentlichen Tilgungen an.

Die Entgelte der derzeit einzigen kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ (UA 75110) reichen in 2017 nicht aus, um - neben den Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Zinsen – die kalkulatorische Abschreibung zu decken.

Da der jeweils höhere Betrag als Pflichtzuführung anzusetzen ist, ist hierfür der Betrag der ordentlichen Tilgungen zugrunde zu legen.

**Die Pflichtzuführung i. H. v.**

2019	2020
443.100 €	486.300 €

**kann demnach erreicht werden**

Die darüber hinaus gehende weitere Zuführung, **die sogenannte freie Finanzspitze beträgt**

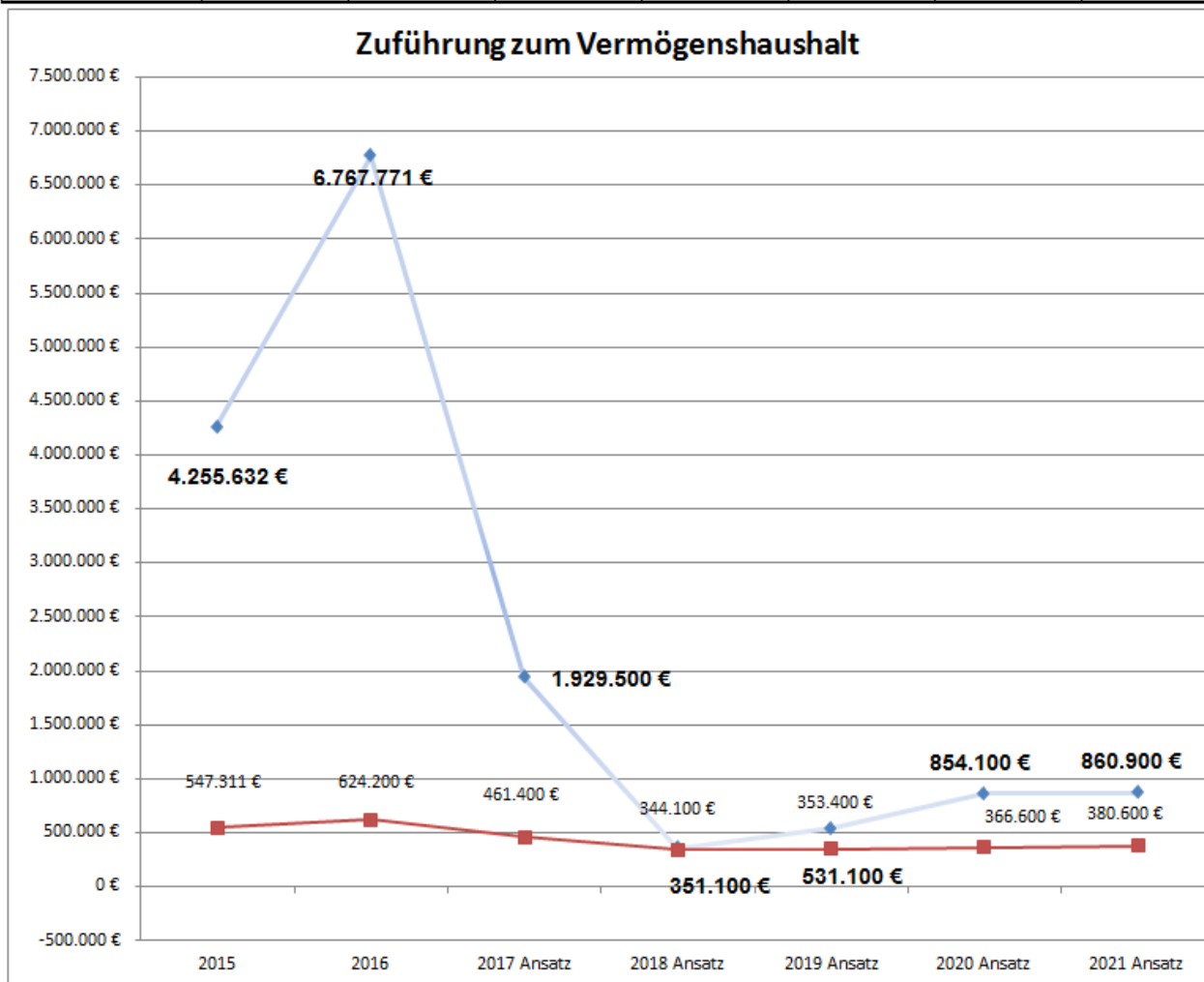
2019	2020
88.000 €	367.800 €

Die „freie Finanzspitze“ sollte zur Finanzierungsunterstützung für Investitionen dienen.



Die nachfolgende Grafik zeigt, die Entwicklung für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 und derzeitige Prognose für die Finanzplanungsjahre bis 2021.

	2015	2016	2017 Ansatz	2018 Ansatz	2019 Ansatz	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.255.632 €	6.767.771 €	1.929.500 €	351.100 €	531.100 €	854.100 €	860.900 €
Mindestzuführung	547.311 €	624.200 €	461.400 €	344.100 €	353.400 €	366.600 €	380.600 €



Es wird darauf hingewiesen, dass für die in den Finanzplanungsjahren zum vorläufigen Haushaltsausgleich ausgewiesenen Neuverschuldungen bisher noch keine Kosten (Zins- und Tilgung) enthalten sind.

Zu den weiteren diese Situation beeinflussenden Faktoren und der sich daraus für die Gemeinde ergebenden Konsequenzen wurde bereits eingangs unter „Gesamtüberblick Doppelhaushalt 2019 /2020“ ausführlich Stellung genommen. Insoweit wir hierauf Bezug genommen.

Bedenklich würde diese Situation insbesondere dann, wenn der Verwaltungshaushalt die Mindestzuführung über mehrere Jahre nicht erreichen kann und in den gleichen Jahren Kreditaufnahmen eingestellt sind, da somit indirekt laufende Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zumindest anteilig kreditfinanziert werden. Unter solchen Bedingungen ist in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Beurteilung der Finanzlage und der Genehmigung von Neuverschuldungen einer Gemeinde sehr

wichtigen sog. „Dauernden Leistungsfähigkeit“, die sich überwiegend am Erreichen der Mindestzuführung orientiert, auszugehen.

Wie bereits eingangs dargestellt, ist es für die Gemeinde daher wichtig, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich diese schwierige Finanzsituation zu beenden um dauerhaft leistungsfähig zu bleiben. Der Gemeinderat hat sich heuer im Rahmen einer Klausurtagung über das weiter Vorgehen zur Haushaltskonsolidierung abgestimmt, sowie auch schon mit einigen Einzelbeschlüssen konkrete Maßnahmen hierfür umgesetzt.

## 6 Vermögenshaushalt

### 6.1 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Die wesentlichen Einnahmen des Vermögenshaushalt 2019/2020 sind:

Bereich	Ansatz 2019 in €	Ansatz 2020 in €	Erläuterungen
Feuerwehren			
Investitionszuweisungen vom Land		100.000 €	Zuschuss für Beschaffung LF20 (FW Stockdorf)
Grundschulen			
Investitionszuweisungen vom Land	323.000 €	240.000 €	GS Gauting: 123.000 € in 2019 für Sanierung Querriegel Planwerte GS Stockdorf: für geplante Aufstockung 2019: 200.000 € 2020: 240.000 € 2021: 110.000 €
Gymnasium			
Investitionszuweisungen von Gemeinden u. -verbänden	407.700 €	275.500 €	Investitionskostenzuschuss LRA Starnberg
Kinderbetreuungseinrichtungen			
Investitionszuweisungen vom Land	790.000 €	640.000 €	u.a. Förderung Neubau Waldorfkindergarten (insg. 700.000 €) und BRK Kinderhaus (insg. 796.000 €)
Park & Ride-Anlage			
Zuweisungen für Investitionen nach dem GVFG		700.000 €	Förderung der P&R-Anlage mit Parkdeck (2020-2022 insg. voraussichtlich 1,7 Mio. €)
Grundbesitz			
Veräußerung von bebauten Grundstücken	1.800.000 €	1.000.000 €	
Finanzen			
Investitionspauschale	300.000 €	300.000 €	
Rücklagenentnahme	4.600.000 €		

Kreditaufnahmen	807.800 €	4.973.500 €	Planwert 2021: 4.402.800 €
Umschuldung	6.430.000 €		Umwandlung vom Geschäftsbesorgervertrag in Kreditvariante
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	531.100 €	854.100 €	

## 6.2 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Schwerpunkte der Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts 2019/2020 sind:

Bereich	Ansatz 2019 in €	Ansatz 2020 in €	Erläuterungen
Gemeindeorgane			
Neumöblierung Sitzungssaal	300.000 €		
Techn. Ausstattung Sitzungssaal	35.000 €		
Um-Ausbau Großer Sitzungssaal	200.000 €		Erneuerung u. a. Bodenbelag, Beleuchtung, etc.
Finanzverwaltung			
Kassenautomat nach Umbau EWO/Kasse		50.000 €	
Rathaus Gauting			
Büromöbel	55.000 €	40.000 €	Verbesserung Arbeitsplatz-Ergonomie, Bürowechsel etc.
Energetische Sanierung	50.000 €	150.000 €	Finanzplanung 2021-2023: je 150.000 €
Honorare / Baunebenkosten	70.000 €	5.000 €	u.a. Gutachterkosten Bauphysik, Statiker
Brandschutzmaßnahmen	25.000 €	25.000 €	Finanzplanung 2021-2023: je 25.000 €
Bürgerbüro Stockdorf			
Möblierung	40.000 €	5.000 €	Neumöblierung nach Umbau Harmsplatz 2/4
Feuerwehr Gauting			
Planungskosten		65.000 €	Neubebauung Münchnerstr. sowie Ertüchtigung Eingangstüre
Feuerwehr Stockdorf			
Fahrzeugbeschaffung	90.000 €	280.000 €	Neues Fahrzeug LF20
Feuerwehr Unterbrunn			
Fahrzeugbeschaffung			Neues Fahrzeug 2021: 90.000 € 2022: 300.000 €
Mittagsbetreuung Ammerseestr.			

Erweiterungs-, Um und Ausbau		130.000 €	Sanierung der Grundleitungen, Dämmung Geschossdecke sowie Planung+ Bau eines Anbaus 2021: 1.025.000 € 2022: 300.000 €
Fernwärmeanschluss			2021: 250.000 €
Herstellungsbeiträge			2023: 50.000 €
Neumöblierung nach Umbau			2022: 35.000 €
Mittagsbetreuung EKP			
Umbau Spielhaus incl. Vermessungen	60.000 €		
Grundschule Stockdorf			
Fassadensanierung	1.530.000 €	15.000 €	2020-2023: je 15.000 € für Akustikdecken
Aufstockungsmaßnahme	200.000 €	2.000.000 €	2021: 1.300.000 €
Sanierung Allwetterplatz		20.000 €	2021: 150.000 €
Mittelschule Gauting			
Umbaumaßnahmen / Sanierung	80.000 €	150.000 €	2019: Toilettensanierung 2020: 1. BA Lüftung u. WC/Umkleiden 2021: Mediensäulen u. Lüftung; 150.000 € 2022/2023 : Mediensäulen je 75.000 €
Staatl. Würmtal-Realschule			
Sport- und Grünflächen	681.100 €		Kostenanteil der Gemeinde
Investitionskostenumlage	350.700 €	343.500 €	2021: 309.300 € 2022: 123.500 € 2023: 85.700 €
Otto-von-Taube Gymnasium			
IT-Ausstattungen	20.000 €	35.000 €	2021: 45.000 € 2022: 20.000 € 2023: 20.000 €
Baunebenkosten/Honorare	60.000 €	60.000 €	2021: 150.000 € 2022: 50.000 € 2023: 50.000 €
Sanierung WC-Räume, Dachsanierung			2021: 150.000 € 2022: 225.000 € 2023: 100.000 €
Mediensäulen u. Netzwerkinstallationen	162.500 €	150.000 €	2021: 150.000 € 2022: 50.000 € 2023: 50.000 €
Neubau Turnhalle			2021: 350.000 € 2022: 410.000 € 2023: 1.700.000 €
Naturschutz, Landschaftspflege			
Ausgleichsmaßnahmen Ökokonto	50.000 €	50.000 €	2021: 50.000 €
Soziale Einrichtungen für Wohnungslose			

Planung u. Realisierung Neubau			2021: 400.000 € 2022: 1.200.000 € 2023: 1.000.000 €
Jugendzentrum			
Dachsanierung	30.000 €	7.500 €	2019: Übertrag HHR 140.000 €
Brandschutzmaßnahmen	25.000 €	25.000 €	2021: 25.000 €
Einrichtung Jugendarbeit			
Spiel- und Bolzplätze	67.000 €	30.000 €	2021-2023: je 30.000 €
Waldorfkindergarten			
Neubau	1.055.000 €	345.000 €	
Baunebenkosten/ Honorare	35.000 €		
Außenanlagen			2021: 67.000 €
BRK Kinderhaus (im MGC)			
Investitionszuschüsse	190.000 €		
Förderung des Sports			
Investitionszuschüsse Gautinger Sport Club (GSC)	55.000 €	20.000 €	2021-2023: je 25.000 €
Investitionszuschüsse TV Stockdorf	61.000 €	35.000 €	2021: 27.000 € 2022: 40.000 € 2023: 40.000 €
Städtebauliche Sanierung			
Bahnhofplatz – Planung u. Bauausführung			2021: 800.000 € 2022: 780.000 €
Wohnungsbauförderung			
Wohnbauumlage ZV	108.000 €	113.000 €	2021-2023: je 110.000 €
Investitionszuschüsse Energiesparmaßnahmen	39.300 €	39.300 €	2021-2023: je 39.300 €
Gemeindestraßen			
Oberflächenbehandlung	120.000 €	120.000 €	2021-2023: je 50.000 €
Stadtmöblierung	28.000 €	28.000 €	2021-2023: je 28.000 €
Entwässerungskonzept	60.000 €	150.000 €	2021-2023: je 40.000 €
Tiefbaumaßnahmen	150.000 €		
Geh- und Radwege	200.000 €	200.000 €	2021-2023: je 200.000 €

Verkehrsberuhigende Einbauten	60.000 €	20.000 €	2021-2023: je 20.000 €
Max-Dingler-Str. / Stockdorf			
Straßen, Nebenanlagen		15.000 €	2021: 220.000 €
Straßenbeleuchtung			2021: 50.000 €
P&R Anlage			
Neubau Park&Ride Anlage	4.000 €	2.125.000 €	2021: 2.125.000 €
Kobellstr. / Stockdorf			
Straßen, Nebenanlagen		15.000 €	2021: 250.000 €
Straßenbeleuchtung			2021: 50.000 €
Ludwig-Thoma-Str. / Stockdorf			
Straßenbeleuchtung	50.000 €		
Karl-Stieler-Str. / Stockdorf			
Straßen, Nebenanlagen		15.000 €	2021: 220.000 €
Straßenbeleuchtung			2021: 50.000 €
Königswieser Str. / Gauting			
Straßen, Nebenanlagen		30.000 €	2021: 350.000 €
Münchnerstr. / Gauting			
Gehwege, Nebenanlagen	150.000 €		2019: Übertrag HHR aus VJ geplant: 469.757,95 €
Straßenbeleuchtung			2019: Übertrag HHR aus VJ geplant: 60.000 €
Ammerseestr. / Unterbrunnerstr.			
Straßenbau	25.000 €	25.000 €	2021: 1.200.000 € 2022: 1.200.000 € 2023: 50.000 €
P&R Zufahrt	250.000 €		
Baugebiet BP 100			
Straßen, Nebenanlagen		30.000 €	2021: 300.000 € 2022: 100.000 €
Brücke Paul-Hey-Str. ; DB Überführung			
Ersatzneubau		25.000 €	2021: 25.000 € 2022: 540.000 €
Stege über die Würm			

Erneuerungsbauvorhaben	100.000 €	100.000 €	2021-2023: je 100.000 €
Straßenbeleuchtung			
Allg. Umrüstungen / Neubau	55.000 €	75.000 €	2021-2022: je 65.000 € 2023: 40.000 €
Winterdienst			
Arbeitsgeräte / Maschinen	34.000 €	36.000 €	2021: 34.000 € 2022: 33.000 € 2023: 33.000 €
Wasserläufe			
Wasserrechtl. Maßnahmen Reßbach	50.000 €	100.000 €	2021-2023: je 100.000 €
Friedhof Gauting			
Neuanlage Urnenstelen			2022-2023: je 55.000 €
Bahnhofsgebäude Gauting			
Planungskosten Vergabe/Sanierung	75.000 €		
WC-Anlage Bahnhof Stockdorf			
Neuveranschlagung WC- Häuschen			2023: 160.000 €
Bosco			
Techn. Ausstattungen , LED Umstellung	42.500 €	42.600 €	
Bürgerzentrum Stockdorf			
Baumaßnahme	480.000 €	255.000 €	2019: Übertrag HHR aus VJ geplant: 720.000 €
Bauhof			
Arbeitsgeräte u. Maschinen	105.000 €	10.000 €	2019 u.a. Radlader
Fahrzeugbeschaffung	180.000 €	185.000 €	2021: 162.000 € 2022: 185.000 € 2023: 160.000 €
Planungskosten Sicherheitsmaßnahme KFZ Halle	25.000 €	25.000 €	2021: 10.000 €
Beschaffung Fertiggarage + Container	45.000 €		
Standortförderung			
Breitbandausbau	55.000 €	110.000 €	2021: 55.000 €
Entwicklung Gewerbegebiet Unterbrunn			
Herstellungs- /Erschließungskosten		100.000 €	2021: 125.000 € 2022: 750.000 € 2023: 750.000 €

Entwicklung Gewerbeflächen			
Erschließungskosten		110.000 €	2021: 370.000 € 2022: 350.000 €
Tiefbaumaßnahmen Kreisverkehr	30.000 €	120.000 €	2021: 100.000 €
Gebäude betreut durch Hausverwaltung			
Sanierungs-/Erneuerungs- /Neubaumaßnahmen	152.000 €	60.000 €	
Gebäude Grubmühlerfeldstr.			
Heizungserneuerung (vorsorgl.)	168.100 €		
Am Schlosspark, Salettl			
Neubau Be- u. Abluftanlage	95.000 €		
Gebäude Remise			
Gutachterkosten	7.000 €		
Fassadensanierung		100.000 €	
Schloss Fußberg			
Sockelsanierung, Sanierung Innentreppe	80.000 €		2021: 40.000 €
Pfarrhof Unterbrunn			
Öltankerneuerung	17.000 €		
Fassadensanierung (2020-2021)		50.000 €	2021: 50.000 €
Unbebauter Grundbesitz			
Entsorgungen	100.000 €	100.000 €	
Finanzen			
Rücklagenzuführung			2022: 4.954.900 € 2023: 3.531.300 €
Tilgungsausgaben	443.100 €	486.300 €	2021: 500.300 € 2022: 370.500 € 2023: 312.400 €
Umschuldung Geschäftsbesorgervertrag	6.430.000 €		



### 6.3 Haushaltsreste aus Vorjahren

Zur Verstärkung der Investitionsmittel 2019 sollen aus 2018 zusätzlich Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 2,685 Mio. € für bereits in den Vorjahren begonnenen bzw. veranschlagte Maßnahmen nach 2019 übertragen werden.

Da der Haushalt 2018 erst Ende April 2018 rechtskräftig wurde können voraussichtlich einige der geplanten Investitionsmaßnahmen nicht mehr bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 realisiert werden. Bis 31.10. konnten von den für Baumaßnahmen (Gruppierung 94, 95, 96) verfügbaren Haushaltsmitteln nur 21,71 % verausgabt werden. Daher wurden von den Fachbereichen bereits bei den Mittelanforderungen für die Jahre 2019ff die Neubildung von Haushaltsreste aus 2018 sowie teilweise auch die Weiterübertragung von Haushaltsresten aus früheren Jahren beantragt. In diesem Fällen wurden die Ansätze für 2019 entsprechend reduziert. Bei den betreffenden Haushaltsstellen ist dies erläutert.

### 6.4 Zweckverband Wohnen (HHSt. 2.62000.92300)

Der Verband Wohnen im Landkreis Starnberg hat bereits mitgeteilt, dass er für 2019 eine Wohnbauumlage i.H. v. 0,83 % der Kreisumlage des Jahres 2018 erhebt.

Dementsprechend wurde ein Haushaltsansatz I.H.v. 108.000 € eingestellt.

In den Vorjahren wurden folgenden Umlagen erhoben:

2018: 0,87% der Kreisumlage 2017

2016 und 2017 keine Umlage

2015: 1,37 % der Kreisumlage 2014 .Der Gautinger Anteil belief sich auf 133.355,76 €

2011-2014: keine Umlage

2010: 1,9% der Kreisumlage 2009

2009: 2% der Kreisumlage 2008:

Aufgrund des steigenden Wohnraumbedarfs muss jedoch damit gerechnet werden, dass auch in künftigen Jahren wieder vermehrt Umlagebedarf besteht.

Daher wurden vorsorglich auch für das Haushaltjahr 2020 und im Finanzplanungszeitraum bis 2023 jährlich Haushaltsmittel in der Größenordnung des aktuellen Umlagesatzes für 2019 eingeplant.

### 6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind bisher nicht vorgesehen.

## 6.6 Allgemeine Rücklage

(siehe hierzu auch Rücklagenübersicht, Anlage zum Haushaltsplan)

Für den Haushaltsausgleich 2019 wurde im aktuellen Entwurf eine Entnahme aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage i.H.v. 4.600.000 € eingestellt.

Der Stand der Allgemeinen Rücklage nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 belief sich auf rd.10,914, Mio. €

Für 2018 ist lt. Haushaltsplan eine Entnahme i.H.v. 5.903.400 € veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Mindestrücklage i.H.v. 421.000 €, die zur Sicherung der Kassenliquidität nicht entnommen werden sollte, stehen somit aus heutiger Sicht die zur Entnahme veranschlagten Rücklagemittel zur Verfügung.

Damit werden die Rücklagenmittel jedoch zum Jahresende 2019 aufgebraucht sein.

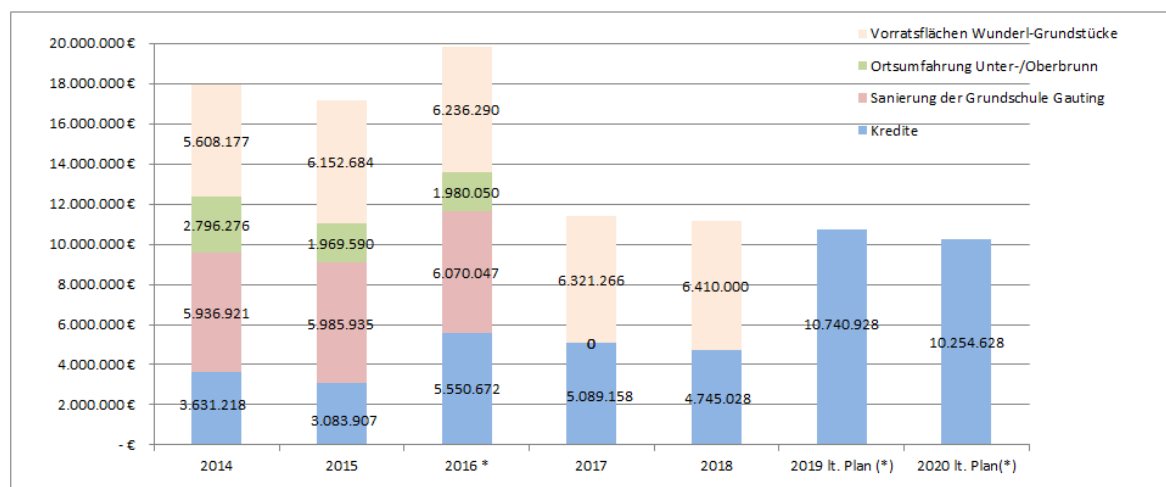
Sollt sich nach Jahresabschluss 2018 ergeben, dass die für 2018 vorgesehen Mittel nicht in vollem Umfang benötigt werden sollten, so stehen diese selbstverständlich, ggf. im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes für 2020 erneut zur Entnahme zur Verfügung.

## 7 Entwicklung der Schulden

(siehe hierzu auch Schuldenübersicht, Anlage zum Haushaltsplan)

Der Entwicklung des Schuldenstands seit 2014, incl. der außerhalb des Haushaltes aufgenommenen Schulden, stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand jew. 31.12.	Kredite	Sanierung der Grundschule Gauting	Ortsumfahrung Unter-/Oberbrunn	Vorratsflächen Wunderl-Grundstücke	Summe
2014	3.631.218 €	5.936.921 €	2.796.276 €	5.608.177 €	17.972.592 €
2015	3.083.907 €	5.985.935 €	1.969.590 €	6.152.684 €	17.192.115 €
2016 *	5.550.672 €	6.070.047 €	1.980.050 €	6.236.290 €	19.837.059 €
2017	5.089.158 €	- €	- €	6.321.266 €	11.410.424 €
2018	4.745.028 €	- €	- €	6.410.000 €	11.155.028 €
2019 lt. Plan (*)	10.740.928 €	- €	- €	- €	10.740.928 €
2020 lt. Plan(*)	10.254.628 €	- €	- €	- €	10.254.628 €



\* Erl.: 2016 incl. HER aus 2015 i.H.v. 3.016 Tsd. €

(\*) Erl.: 2019/2020 inkl. Umschuldung Geschäftsbesorgervertrag, OHNE eventuelle NEUVERSCHULDUNG

Mit der Haushaltssatzung 2015 waren 3,9 Mio. € neue Kreditaufnahmen festgesetzt, die anteilig in Höhe von 3.016.400 € als Haushaltseinnahmerest zur Finanzierung der in 2015 gebildeten Haushaltsausgabereise ins Jahr 2016 übertragen wurden.

Die Aufnahme des Kredites erfolgt dann im Dezember 2016 und ist daher in den Schulden ab 2016, sowie in den Ausgaben für Zins und Tilgung für alle Finanzplanungsjahre enthalten.

Dagegen konnten die Schulden aus den Geschäftsbesorgerverträgen in 2016 und 2017 deutlich abgebaut werden.

## 8 Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Geschäftsbesorgerverträge)

Derzeit hat die Gemeinde nur noch einen von ehemals drei Verträgen mit der Bayern Grund als Geschäftsbesorger, die als kreditähnliche Rechtsgeschäfte gelten.

Die noch offenen Verbindlichkeiten der Gemeinde aus diesen Verträgen sind den Schulden hinzuzuzählen, da diese Verbindlichkeiten als Schulden der Gemeinde zu bewerten sind, weshalb die Kommunale Rechtsaufsicht auch auf deren Abbau drängt.

### Stand 11.10.2016 stellen sich die offenen Verbindlichkeiten der Gemeinde aus diesen Verträgen noch wie folgt dar

Projekt „Sanierung der Grundschule Gauting“	6.030.760,83 €
Projekt: „Ortsumfahrung Unterbrunn/Oberbrunn“	1.980.020,68 €
Projekt: „ Vorratsflächen Wunderl-Grundstücke“	6.321.266,00 €
Summe Kreditähnlicher Verbindlichkeiten	14.108.208,12 €

Inzwischen konnten diese Verbindlichkeiten nun deutlich reduziert werden.

Das **Projekt „Sanierung der Grundschule Gauting“** ist seit 2017 abgeschlossen.

Mit dem Anfang 2017 eingegangenen Erlösen aus dem Verkauf des Grundstücks des alten Grundschulstandortes konnten nicht nur die Verbindlichkeiten aus diesem Geschäftsbesorgervertrag abgelöst werden, sondern darüber hinaus auch noch ein geringer Überschuss im Vermögenshaushalt vereinnahmt werden

Das **Projekt: „Ortsumfahrung Unterbrunn/Oberbrunn“** konnte bereits 2016 abgeschlossen werden.

Der in 2016 zurückgezahlte Eigenanteil der Gemeinde belief sich auf rd. 2.040.000 €

**Damit verbleibt aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag kein Eigenanteil der Gemeinde mehr.**

**Damit verbleibt zum Jahresende 2018 nur noch das Projekt: „ Vorratsflächen Wunderl-Grundstücke“ mit derzeitigen Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 6,4 Mio. Euro.**

Da die Schulden aus den Geschäftsbesorgerverträgen tilgungsfrei sind und auch die anfallenden Zinsen und Verwaltungsgebühren jeweils dem Schuldensaldo zugerechnet werden, steigt die Höhe dieser Verbindlichkeiten kontinuierlich an.

Die Vertragslaufzeit hierfür endet zum 24.05.2019, d.h. bis dahin bestand ursprünglich das Ziel dass die Gemeinde zumindest so viele von diesen Flächen verkauft, dass mit den Erlösen die Verbindlichkeiten abgelöst werden können.

Da auch in 2019 die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen aus verschiedenen Gründen noch nicht vorliegen werden, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, diesen Geschäftsbesorgervertrag in einen regulären Kredit (innerhalb des Haushaltes) umzuschulden und künftig auch die dafür anfallenden Zinsen und ordentlichen Tilgungen über den Haushalt abzuwickeln. Die aktuelle Zinssituation wäre hierfür noch

günstig. Der vorliegende Haushaltsentwurf sieht diese Variante für das Haushaltsjahr 2019 vor. Für die Berechnung der Ansätze wurde ein Zinssatz von 1% und eine jährliche Tilgungsrate von 2 % angenommen. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen in diese Sache obliegt den Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

**In der Gesamtschau der Schulden und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Gemeinde würde sich dann im Vergleich zum 2018 folgender Stand, jew. zum Jahresende ergeben:**

<b>Schulden Stand 31.12.</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Kredite	4.745.028 €	10.740.928 €	10.254.628 €
kreditähnliche Rechtsgeschäfte	6.410.000 €	0 €	0 €
<b>SUMME</b>	<b>11.155.028 €</b>	<b>10.740.928 €</b>	<b>10.254.628 €</b>

**Die Pro-Kopf-Verschuldung konnte gegenüber dem Stand von 2014 mit 881,27 € bereits erheblich gesenkt werden und wird planmäßig zum Jahresende 2020 nur noch 502,83 € betragen.**

Gauting, den 08.11.2018

Heike Seyberth  
Kämmerin